

Landrecht - Stadtrecht

[LRT]

Aufzeichnungen sächsischen Rechts,
“lex” - “speculum” - “compendium iuris”

Lex Saxonum: Gliederung

Sachsenspiegel: Gliederung

Sachsenspiegel und Lex Saxonum im Vergleich

Sachsenspiegel: Besonderheiten des Gedankengangs:
Lautähnlichkeiten - Analogien zum Kirchenrecht

Zur Funktion der Rechtsgeschichte
im Sachsenspiegel und in Lagus' Kompendien
des römischen und des sächsischen Rechts

Humanismus und Rechtswissenschaft in Wittenberg

Hamburger Stadtrecht: Übersicht

Magdeburger Weichbildrecht und Weichbildchronik

Pferd - Magdeburger Recht

Kind - Sachsenspiegel

Ausgestaltung der Gerade

Rechte der Witwe - Lex Saxonum

#

Aufzeichnungen sächsischen Rechts - "lex", "speculum", "compendium iuris"

[Rechtsaufzeichnungen_LR]

Die drei Aufzeichnungen des sächsischen Rechts, die Entstehung ihres Textes und seine Vervielfältigung, weisen auf drei Perioden:

die Lex Saxonum auf die Zeit von etwa 802 bis mindestens ins 10., höchstens ins 12. Jahrhundert;

der Sachsenspiegel auf die Zeit von etwa 1225 bis etwa 1535;

das "Compendium iuris [...] Saxonici" von Konrad Lagus auf die Zeit von etwa 1536 bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Zwischen der Lex Saxonum und dem Sachsenspiegel liegt ein Jahrhundert mehr als zwischen dem Sachsenspiegel und dem Kompendium von Lagus. Und überdies schließen die Perioden des Sachsenspiegels und des Kompendiums von Lagus sich eng aneinander an, überlappen sich sogar, während die Periode der Lex Saxonum vor der Entstehung des Sachsenspiegels endet. Auch diese zeitlichen Verhältnisse verdeutlichen: Der Sachsenspiegel steht der Lex Saxonum ferner als dem Kompendium von Lagus.*

* Zum Folgenden: Lex_68, 330ff.

Die Anfänge dieser Perioden, die Epochen, die durch die Entstehung der drei Aufzeichnungen sächsischen Rechts bestimmt sind, seien zunächst charakterisiert durch ihre Titel. Was bedeuten in ihnen "lex", "speigel" oder "speculum", "compendium iuris", und wie verhalten diese Begriffe sich zueinander?

"lex", in dem der Anteil des "populus Romanus" an der Rechtsetzung wie der herrschaftlich bestimmte Gesetzesbegriff des spätantiken Dominats mitklang, war geeignet, eine Form der Rechtsaufzeichnung zu decken, an der König und Volk - mit wechselndem Anteil - mitwirkten. "lex" war seit alters her "ius scriptum". Bei dem hohen Anteil, den die Mündlichkeit im Rechtsleben germanischer Stämme und Staaten hatte, verflüchtigte sich das Erfordernis der Schriftlichkeit so weit, dass "lex" zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit schwankte, bald das durch Gewohnheit und mündliche Tradition überlieferte Recht, bald das aufgezeichnete Recht bedeutend. Weil die aufgezeichnete "lex" in die mündlich überlieferte "lex" eingebettet blieb, brauchte die Rechtsaufzeichnung, die "lex" hieß, nicht Vollständigkeit und Systematik zu erstreben. Mit dem Wort "lex" verband sich leicht der Name einer Rechtsgemeinschaft, zumal eines Stammes oder Stammesteils. Er hatte eine "lex"; für ihn galt sie.

Als Merkmale des Begriffs "lex", wie er im fränkischen Reich zur Zeit Karls des Großen im weltlichen Sektor besteht, ergeben sich:

1. "lex" ist ein Rechtsbegriff.
2. An dem Zustandekommen einer "lex" hat die Rechtsgemeinschaft durch Rechtskundige, die sich auf ihre Lebens- und Welterfahrung stützen, maßgeblichen Anteil.
3. Die "lex" muss nicht aufgezeichnet sein.
4. "lex" kann sich mit dem Namen einer Rechtsgemeinschaft, insbesondere eines Stammes verbinden.
5. Die aufgezeichnete "lex" muss nicht Vollständigkeit und Systematik erstreben.

Die aufgezeichneten "leges" des frühen Mittelalters schwanden in dem Maße, in dem seit spätkarolingischer Zeit die Mündlichkeit vordrang, aus dem Rechtsbewusstsein. Die durch mündliche Überlieferung und Gewohnheit tradierte "lex" konnte sich noch im 12. Jahrhundert mit dem Namen einer Rechtsgemeinschaft verbinden.* Damals, als das kanonische und römische Recht aufzublühen begann und die herrschaftliche, vom spätantiken Dominat betonte Komponente des Begriffes "lex" wieder in den Vordergrund rückte, trat die genossenschaftliche Bedeutung des Wortes "lex" zurück. Es taugte nicht mehr, das Recht einer Rechtsgemeinschaft zu bezeichnen. Die "lex" wurde nicht mehr von ihr gewiesen. Sondern "lex" bezeichnete Recht, das ein Herrscher setzte. Die Tradition aufgezeichneten Stammesrechts wirkte dieser Entwicklung nicht entgegen. Denn die Aufzeichnungen des sächsischen Stammesrechts aus karolingischer Zeit versickerten zwischen dem 10. und dem 12. Jahrhundert; Sachsen und seine Heerschaften zerfielen zwischen dem Investiturstreit und dem staufisch-welfischen Thronstreit in Territorien.

* Burchard-W_68.

Der Begriff "lex" verlor im 12. Jahrhundert:

1. Einen erheblichen Teil seiner genossenschaftlichen Komponente: Die Rechtsgemeinschaft war nicht mehr Träger der "lex", und an ihrer Satzung hatte den entscheidenden Anteil nicht die Rechtsgemeinschaft.
2. Die Offenheit zur mündlichen Tradition: "lex" war wieder "ius scriptum".
3. Die Verbindung mit dem Namen einer Rechtsgemeinschaft: "lex" war die "lex" dessen, der sie setzte, nicht mehr die "lex" derer, die sie hatten.

Das Recht eines Stammes oder Landes, Recht, das durch Weistümer gefunden wurde, konnte das Wort "lex" um 1200 nicht mehr bedeuten. Aufzeichnungen des Landrechts, die im 13. Jahrhundert entstanden, bedurften eines anderen Titels.

“speculum”, als Buchtitel schon in der Spätantike, mit wachsender Häufigkeit seit dem 12. Jahrhundert verwendet, weist nicht unmittelbar auf das Recht. Als Spiegel, der Texte zu einem Bild versammelt, als Abbild verstanden, konnte ein “speculum” in jedem Sachgebiet entstehen. Ein “speculum” fasst, nach Vollständigkeit strebend, verstreute Texte unter einem Gesichtspunkt, freilich nicht notwendig systematisch, zusammen. Doch regelmäßig wird “speculum” auch verstanden als Spiegel, der einem anderen vorgehalten wird, als Vor-Bild. Deshalb haben Werke mit dem Titel “speculum” regelmäßig einen engen Bezug zur Moral und meistens zugleich zum religiös-theologischen Bereich. Die Gemeinschaft, die soziale Schicht, welcher der Spiegel vorgehalten werden soll, kann im Titel dem Wort “speculum” als Genetiv beigefügt werden. An diesen Typ des Titels schließt sich “Speculum Saxonum” an.

“speculum” hat die folgenden Merkmale:

1. Es ist kein Rechtsbegriff, verspricht aber moralischen Gehalt und kann durch ihn wie auf die Theologie, so auf das Recht weisen.
2. Ein “speculum” ist von einem Verfasser zusammengestellt und hat Bezug zum moralisch-theologischen Bereich.
3. Das “speculum” muss aufgezeichnet sein.
4. “speculum” kann sich mit dem Namen einer Gemeinschaft oder einer sozialen Schicht verbinden; ihr wird es als Vorbild vorgehalten.
5. Das “speculum” als Abbild erstrebt Vollständigkeit, nicht notwendig Systematik.

“speculum” als Buchtitel wurde noch im 14. und 15. Jahrhundert häufig verwendet. Sein Schwerpunkt blieb im moralisch-theologischen Bereich. Von den Rechtsaufzeichnungen Deutschlands sind nur zwei dem Sachsenspiegel in der Wahl des Titels gefolgt, zwischen 1265 und 1276: der Augsburger Sachsenspiegel und der Deutschenspiegel. Sie hießen “Spiegel aller tiutscher liute”. Doch wussten ihre Verfasser anscheinend mit dem Titel nichts Rechtes anzufangen, wählten ihn wahrscheinlich nicht, weil sie ihn für besonders passend hielten, sondern weil sie ihrem Vorbild, dem Sachsenspiegel, vertrauten.

“speculum” als Titel einer Rechtsaufzeichnung steht sogar im 13. Jahrhundert vereinzelt. Der Titel war möglich, wo Recht und Theologie, weltliches und geistliches Recht sich so eng verbanden wie im Sachsenspiegel; wo ein “wiser” beschied, was Recht sei. Je mehr das weltliche Recht sich von der Theologie und Kanonistik löste, um so mehr schwand die Möglichkeit, eine Rechtsaufzeichnung “speculum” zu nennen. Der Aufstieg des römischen Rechts im 15. und 16. Jahrhundert ist ein Indiz für die Emanzipation des weltlichen Rechts. Schwand so der Anreiz, Recht unter moralischem Aspekt, als Vorbild, darzustellen, so schien auch ein Abbild des Rechts, das Vollständigkeit erstrebte, immer schwieriger erreichbar. Denn das Recht, das aufgezeichnet war und sich dem

Rechtsbewusstsein darbot, wurde zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert immer unübersehbarer; die Schriftlichkeit des Rechts wuchs in bisher ungekanntem Maße. Ein "speculum", das Recht vollständig abbildete und das Bild als Vorbild zeigte, war vorerst nicht zu schaffen. Recht als Ganzes darzustellen, erforderte eine auswählende Methode und das nach neuer Methode geschaffene Werk einen neuen Titel.

"compendium iuris", seit dem 14. Jahrhundert in Buchtiteln bezeugt, war im 16. Jahrhundert kein auffallend häufiger Titel. Vor dem Jahre 1597, in dem Lagus' "Compendium iuris [...] Saxonici" gedruckt wurde, liegen acht Jahrzehnte, in denen anscheinend kein juristisches Werk entstand, dessen Titel das Wort "compendium" aufnahm. Obwohl es also in Titeln weder neu noch häufig war, kommt ihm im 16. Jahrhundert, seit etwa 1520, neues und größeres Gewicht zu. Denn im späten Mittelalter bedeutete "compendium" hauptsächlich die Kürze; mit ihm konkurrierten "breviarium" und "summa". Vor ihnen zeichnete sich, wie schon im 12. Jahrhundert offenbar wurde, "compendium" durch größere Nähe zu "methodus" aus. Dieses Wort wurde im Zeitalter des Humanismus zum Schlagwort; "compendium" geriet in seinen Sog; es überlappte sich mit "methodus". "compendium iuris" und "methodus iuris" - beide konnten zur Zeit Melanchthons und Lagus' dasselbe bedeuten: eine knappe und systematische Rechtsdarstellung.* Nicht zufällig ist "compendium iuris" zweiteilig, "compendium" weist - wie "methodus" - auf eine Theorie, die grundsätzlich für jede Wissenschaft gilt und auf jede anzuwenden ist. Näher bestimmt wird "compendium" - wie "methodus" - durch den Namen einer Wissenschaft oder die Bezeichnung ihres Gegenstandes. "compendium iuris", verstanden als "methodus iuris", weist also darauf hin, dass eine allgemeine Theorie der Wissenschaft auf die Jurisprudenz angewendet wird. Erst durch die nähere Bestimmung wird "compendium" zu einem Rechtsbegriff. Ein "compendium iuris", wie Lagus es verstand, enthielt eine "traditio methodica", einen systematisch geordneten Abriss des Rechts.

* Humanismus_LR; Weg_ES.

Merkmale des Begriffs "compendium iuris" sind:

1. Er ist zusammengesetzt aus einem Wort, das kein Rechtsbegriff ist, und aus einem Rechtsbegriff.
2. Der Stoff eines "compendium iuris" ist von einem Verfasser ausgewählt und geordnet; es hat Bezug zu humanistischer Wissenschaftstheorie.
3. Ein "compendium iuris" muss aufgezeichnet sein.
4. "compendium iuris" ist näher zu bestimmen durch Einschränkung des Begriffs "ius".
5. Ein "compendium iuris" erstrebt nicht Vollständigkeit; es verbindet Knappheit und Systematik der Darstellung.

Die Begriffe "lex", "speculum" und "compendium iuris" - beschrieben jeweils für die Zeit, in der sie Aufzeichnungen sächsischen Rechts den Titel gaben, - lassen bereits wichtige Wandlungen erkennen. In der folgenden Tabelle sind die beschriebenen Merkmale zusammengefasst:

	"lex"	"speculum"	"compendium iuris"
1. Beziehung des Begriffs zur Rechtskunde	Rechtsbegriff	kein Rechtsbegriff	Rechtsbegriff; jedoch gebildet mit einem Grundwort, das kein Rechtsbegriff ist
2. Verfasser: Rechtskunde	Rechtskundige als Vertreter der Rechtsgemeinschaft, der König;	ein Rechtskundiger;	ein Rechtskundiger;
Verwurzelung außerhalb der Rechtskunde	eingebettet in Lebens- und Welterfahrung	bezogen auf Moralthologie	wurzelnd in humanistischer Wissenschaftstheorie
3. Schriftlichkeit	nicht notwendig schriftlich abgefasst	notwendig schriftlich abgefasst	notwendig schriftlich abgefasst
4. Einschränkung des Begriffs	durch den Namen einer Rechtsgemeinschaft	durch den Namen einer Rechtsgemeinschaft	durch nähere Bestimmung des "ius"
5. Vollständigkeit und Systematik des Inhalts	nicht notwendig Vollständigkeit und Systematik erstrebend	Vollständigkeit, aber nicht notwendig Systematik erstrebend	notwendig keine Vollständigkeit, aber Systematik erstrebend

Es überkreuzen sich also Entwicklungslinien, die teils als Steigerung oder Minderung einer Tendenz, teils als Verlagerung des Akzents, teils durch das Schema These - Antithese - Synthese zu begreifen sind. Gesteigert wird schrittweise das Erfordernis der Schriftlichkeit (Reihe 3 der Tabelle). Die "lex" erfordert sie nicht; das "speculum" ist zwar schriftlich abgefasst, muss aber nicht auf Rechtsaufzeichnungen aufbauen; das "compendium iuris" ist schriftlich abgefasst und setzt eine Fülle aufgezeichneten Rechts voraus. Gemindert wird der Anteil der Rechtsgemeinschaft (Reihen 2 und 4). An der Abfassung einer "lex" hat sie, durch die Rechtsweisung mehrerer Rechtskundiger, maßgeblichen Anteil; im "speculum" und erst recht in der Verkürzung des "compendium iuris" tritt das Wirken eines Verfassers in den Vordergrund. Während die "lex" und noch das "speculum" den Blick

unmittelbar auf Rechtsgemeinschaften zu lenken vermögen, für die sie gelten, weist "compendium" auf den Gegenstand einer Wissenschaft, auf eine Sache, die durch weitere Aufteilung näher bestimmt werden kann, im Hinblick auf die Rechtsgemeinschaft oder im Hinblick auf Sachgebiete. Dem geminderten Anteil der Rechtsgemeinschaft steht also ein gesteigerter Anteil der sachlichen Struktur des Rechts gegenüber. Dem entspricht die Verlagerung des Akzents auf die Systematik des Rechts (Reihe 5); das "speculum" hatte die Vollständigkeit betont; der "lex" hatten Vollständigkeit und Systematik sich nicht als Alternative gestellt. Zugleich erscheint das "compendium iuris" als Synthese eines Gegensatzes (Reihe 1), eines Gegensatzes, der zwischen "lex" und "speculum", einem Begriff, der in die Rechtskunde gehörte, und einem, der nicht an ihr haftete, aufbrach. Diesem Gemisch aus Steigerung, Minderung, Akzentverlagerung und Aufbrechen und Verschmelzen von Gegensätzen werden wir wieder begegnen, wenn wir nun versuchen, die drei Aufzeichnungen sächsischen Rechts, in deren Titel die drei beschriebenen Begriffe vorkommen, näher zu charakterisieren.

Die Lex Saxonum klammert Gott und die Geschichte aus, nicht prinzipiell, sondern stillschweigend; theoretische Erwägungen liegen ihr fern. Dem entspricht, dass sie mehr Handlung als Zustand beschreibt. Denn die Darstellung des äußeren Aspekts von Handlungen erfordert weniger Reflexion als die von Zuständen. Allein ein Grund der Rechtsgeltung tritt in seiner Breite hervor: die "lex Saxonum", die "ewa" der Sachsen, das Recht des Sachsenstammes. Die Unterschiede der drei Heerschaften deuten sich nur an, ebenso die Zugehörigkeit zum fränkischen Reich. - Von den behandelten Rechtszonen ist das Straf- und Bußenrecht besonders stark berücksichtigt, also die Rechtszone, die ein Höchstmaß an Handlung mit einem Höchstmaß an Sicherung gegen "staatliche", richterliche Eingriffe verbindet. Gegen Übergriffe des Richters, die ja nirgends so schwerwiegend und irreparabel sein können wie im Gebiet des Strafrechts, soll die sogenannte Kasuistik des Rechts sichern; sie ist nicht primär eine Kasuistik der Tatbestände, sondern der Rechtsfolgen. Hinter dem Straf- und Bußenrecht treten die anderen Rechtszonen, die familienrechtliche und die sachenrechtliche zurück. In das Familienrecht sind Eherecht und Erbrecht, in das Sachenrecht schuldrechtliche Elemente einbezogen. - Gegliedert ist die Rechtsdarstellung schlicht; mehrere Themenbereiche sind locker gereiht, wobei die Wiederkehr des straf- und bußenrechtlichen Themas auf das Interesse gerade an diesem Gegenstand hindeutet. Die Benutzung von Vorbildern ist in größerem Maße nur am Anfang, also in der ersten straf- und bußenrechtlichen Gruppe, nachzuweisen. Benutzt ist dort die Lex Ribvaria. Das ist ein Hinweis auf den fränkischen Zusammenhang, in den die Aufzeichnung der Lex Saxonum gehört.

Sachsen war, als die Lex aufgezeichnet wurde, Teil des Frankenreiches, und es bestand aus drei Heerschaften. Dies alles tritt in der Lex zutage. Rechtliche Besonderheiten des fränkischen Reichsrechts in einem Stammesrecht wiederzugeben, war kein Anlass. Dagegen treten rechtliche Unterschiede zwischen den sächsischen Heerschaften hervor. Doch überwiegen die Gemeinsamkeiten der sächsischen Rechtsordnung weitaus die Besonderheiten der sächsischen Heerschaften. Die Fülle einer Rechtsordnung ergibt sich nur auf der Ebene des sächsischen Stammes. Die ständische Gliederung der Sachsen ist zwar aus der Lex Saxonum weitgehend zu erschließen, doch die "nobiles" bleiben im Vordergrund. - Anlass, das Recht aufzuzeichnen, gaben die Unterwerfung und Christianisierung Sachsens, darüber hinaus die Reformbestrebungen im Reiche Karls des Großen, die bald, nachdem er in Rom als Kaiser anerkannt worden war, zu dem Versuch einer großen Rechtsreform führten. Damals wurden die Leges der Sachsen und benachbarter Stämme oder Stammesteile aufgezeichnet. Dass die Aufzeichnung vom Hofe Karls des Großen aus angeregt wurde, ist ebensowenig zu bezweifeln wie, dass die Lex Saxonum wesentlich die Aufzeichnung von Weistümern ist. Wie die Rechtskundigen im Dunkeln bleiben, so ihr Stand. Doch dass die Lex Saxonum bevorzugt die Rechtsstellung der "nobiles" beschreibt, legt die Vermutung nahe, vor allem Rechtskundige aus dem Stand der "nobiles" seien an der Rechtsweisung beteiligt gewesen. - Die Reform Karls des Großen erstrebte vollständige Aufzeichnung der Stammesrechte und rechtliche Verbindlichkeit dieser Aufzeichnungen. Bestimmt waren sie in erster Linie für die Richter, die in Zukunft "secundum scriptam legem" urteilen sollten. Karls Plan einer vollständigen Rechtsaufzeichnung ist wie hinsichtlich der übrigen Stammesrechte, so auch hinsichtlich der Lex Saxonum gescheitert. Es gelang nur eine fragmentarische Aufzeichnung. So blieb sie in hohem Maße offen für Ergänzungen. Sie verband sich mit Aufzeichnungen weltlichen und geistlichen Rechts, die geeignet waren, die Kapitel der Lex Saxonum zu erweitern oder zu differenzieren, zumal im Straf- und Bußen- sowie im Gerichtsrecht: mit Leges und Kapitularien, mit Bußbüchern und Privilegien. Noch im 10. Jahrhundert ist die Lex Saxonum abgeschrieben worden und war im Osten mindestens bis Corvey, dem Einfallstor fränkischen Einflusses an der Weser, verbreitet. Der Begriff "lex" im alten Sinne, in Verbindung mit den Namen von Rechtsgemeinschaften, behauptete sich in Sachsen noch bis in das 12. Jahrhundert.

Im Sachsenspiegel Eikes von Repgow tritt Gott gleich zu Anfang, in den Vorreden und am Beginn des Landrechts, beherrschend hervor. Er hat das Recht geschaffen und liebt es. Wer Unrecht tut, sündigt gegen Gott. Auch die Geschichte erhält einen beherrschenden Platz, nicht als die Dimension des Vergänglichen, sondern als die Dimension der Dauer. Die Geschichte, und zwar regelmäßig die der Lebenserfahrung weit entrückte Geschichte, begründet das gegenwärtige Recht. Nur ausnahmsweise wird ein Zustand anscheinend der näheren Vergangenheit, regelmäßig ohne feste zeitliche Fixierung erwähnt.* Gott als

der Hort des Ewigen und die Geschichte als die Dimension der Dauer sind Elemente eines Weltbildes, in dem der Aspekt des Zustandes sehr betont ist. Verfassungsrecht und Gerichtsverfassung werden besonders breit dargestellt. Doch auch das Prozessrecht, also eine die Handlung betonende Rechtszone, wird im Sachsenspiegel zum erstenmal in größerem Umfang deutlich - wie im kanonischen Recht seit dem 12. Jahrhundert. - Als Gründe der Rechtsgeltung erscheinen: Gottes Gebot und (menschliche) Gewohnheit, ferner königliche Satzung und (menschliche) Vernunft. Gott wird ausdrücklich allem Recht übergeordnet. Die rechtsbegründende Gewohnheit geht auf die "guten Vorfahren" zurück. Königliche Satzung bestätigt nur schon vorhandenes Recht. Die menschliche Vernunft als Grund der Rechtsgeltung bleibt zurückgedrängt. Gestuft sind die Gründe der Rechtsgeltung nicht. Die Einheit von göttlichem und menschlichem Recht ist hervorgekehrt; nur einmal, bei der Kritik der Unfreiheit, die Grenze angedeutet. - Nur an dieser einen Stelle sondern sich wenigstens andeutungsweise göttliches Recht und (menschliches) Gewohnheitsrecht zu Rechtskreisen. Noch weniger prägt sich, da Rechtssatzung nicht als Rechtsneuerung erscheint, innerhalb des menschlichen Rechts der Gegensatz von Gewohnheitsrecht und Satzungsrecht aus. Deutliche Rechtskreise sind allein geistliches und weltliches Recht und innerhalb des weltlichen Rechts Landrecht und Lehnrecht. Wie das weltliche Recht gleichwertig neben dem geistlichen steht, so das Lehnrecht neben dem Landrecht. - Dem anspruchsvollen Plan, sächsisches Recht im Zusammenhang der Welt- und Reichsordnung vollständig darzustellen, entspricht, dass alle ausgeprägten Rechtszonen berücksichtigt sind. Nur das Recht der Eheschließung und -scheidung bleibt als kanonistische Materie im Hintergrund. Verselbständigt sind gegenüber der Lex Saxonum das Erbrecht und das eheliche Güterrecht. Hinzugefügt sind das Gerichtsrecht (Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht), das Verfassungsrecht und, was in der Lex Saxonum noch nicht hätte stehen können, das Lehnrecht. Die regionalen Besonderheiten des Landrechts bleiben weitgehend außer Betracht, so das Dienstmannenrecht und das Hofrecht. Das Stadtrecht ist noch nicht aus dem Landrecht heraus- und ihm gegenübergetreten. Noch nicht zu einer Rechtszone verdichtet erscheint das Schuldrecht; es verharrt in sachen-, straf- und gerichtsrechtlichen Bezügen. - Der Sachsenspiegel besteht aus zwei Teilen, die sich nicht mit seinem Landrecht und seinem Lehnrecht decken. Der erste Teil, vermutlich mit dem Textus prologi beginnend, reicht bis Ldr 3,41. Er behandelt nach einer allgemeinen Einleitung die Stellung des Menschen in der Sippe, in der Ehe und im Gericht. Der zweite Teil, beginnend mit der Erörterung der Unfreiheit, handelt von der ständischen Ordnung des Reiches und Sachsens. Diesem Teil fügt sich unter dem Gesichtspunkt der Heerschildordnung das Lehnrecht ein.** Der Sachsenspiegel ist von allen hier behandelten Rechtsaufzeichnungen im Großen am kunstvollsten gegliedert. Die Gedankenführung im

Einzelnen wird durch Assoziationen oft sprunghaft. Dekretalensammlungen vom Typ der *Compilatio prima* bestimmen das gedankliche Gerüst mit. Dieser Einfluss deutet auf den kanonistisch-theologischen Zusammenhang, in den der *Sachsenspiegel* sich einfügt.

* Rechtsgeschichte_LR.

** Ssp-A_LR.

Sachsen erscheint im *Sachsenspiegel* wie in der *Lex Saxonum* als Einheit. Es ist eines der vier deutschen Länder des römisch-deutschen Reiches. Die Struktur des Reiches, die in der *Lex Saxonum*, dem Recht der eben in das fränkische Reich eingeordneten und dem Christentum gewonnenen Sachsen, übergeben war, tritt im *Sachsenspiegel*, der zur Schilderung der Verfassung neigt, deutlich hervor. Dennoch fehlt der Begriff Reichsrecht oder ein ihm entsprechender; und auch das Recht der Fürstentümer und Herrschaften, überhaupt das regional zersplitterte Recht innerhalb Sachsens, ist übergeben, mindestens teilweise bewusst. So betont die Rechtsaufzeichnung die Einheit Sachsens mehr, als sie noch bewahrt war. Die Umgruppierung in Sachsen im Gefolge der Sachsenkriege Heinrichs IV. und des Investiturstreits, der politische Zerfall Sachsens seit dem 12. Jahrhundert, nach dem Ausgang Lothars von Supplinburg und dem Sturz Heinrichs des Löwen, das alles bleibt im Hintergrund, wenn auch von dem askanischen Herzogtum Sachsen gesprochen wird. Die ständische Gliederung der Sachsen tritt im *Sachsenspiegel* gleichmäßiger hervor als in der *Lex Saxonum*. Ausgiebiger werden die Stände der Freien behandelt; die der Unfreien oder Minderfreien, die eigentlich gar nicht behandelt werden sollen, nur hier und da am Rande. - Der *Sachsenspiegel* gehört in den Zusammenhang der anwachsenden Schriftlichkeit und Objektivierung des Rechts. Er entstand in einer Grenzzone, zeitlich und räumlich. Zeitlich gehört er zwischen den späten Glanz des Stauferreiches und den Aufstieg des territorialen Zeitalters, räumlich an die Grenze des alten (karolingisch-frühottonischen) Herzogtums Sachsen, in unmittelbare Nähe von Wenden und "Schwaben", in die Nähe der wettinischen und brandenburgischen Mark und der Landgrafschaft Thüringen, aber auch in die Strahlungszone von Reichsgutkomplexen. Theologische Bildung, die in der Randzone der Kanonistik stehengeblieben zu sein scheint, politische Anregung im Umkreis von askanischen, wettinischen und ludowingischen Fürsten gaben Anlass zu einem Werk, das die Tradition zu bewahren versuchte, ohne die Gegenwart preiszugeben. Der ständische Ort des Verfassers am Grenzsäum niederen Adels und gehobener Freiheit erklärt sein gleichmäßiges Interesse für das Landrecht der Freien und sein Interesse zugleich für das Lehnrecht. - Bestimmt war der *Sachsenspiegel* in erster Linie für diejenigen, die an der Rechtsprechung beteiligt waren, für Richter und Schöffen. Daher die Reflexionen über das Rechtsprechen. Wohl angeregt von einem Grafen, fehlte dem *Sachsenspiegel* doch alle öffentliche Sanktion. Er war eine Privatarbeit, wie die Dekretalensammlungen bis auf seine Zeit, von denen er einige, mindestens ihre Titelrubriken, benutzt hat. Doch tritt Eike von Repgow mit einem Anspruch auf, der für sein Rechtsbuch die Geltung eines

ordnungsgemäß gefundenen Weistums fordert. - Der Zug zur Rechtsaufzeichnung war unaufhaltsam. Um die Zeit, als der Sachsenspiegel vollendet wurde, vielleicht ein wenig später, vielleicht auch früher, im Jahre 1234 übersandte, ein epochales Ereignis in der Geschichte nachkarolingischer abendländischer Rechtsaufzeichnung, Papst Gregor IX. an die Universitäten in Paris und Bologna seine Dekretalensammlung und befahl, sich an sie zu halten. Wie in der Spätantike bahnte sich also aus Privatsammlungen heraus eine offizielle Aufzeichnung des Rechts an. Im weltlichen Bereich verlief dieser Prozess weit langsamer als im geistlichen. Aber wie Dekretalensammlungen vor Gregor IX. trotz der fehlenden offiziellen päpstlichen Sanktion weit verbreitet worden waren, so wurde auch der Sachsenspiegel bald bekannt. Schon um 1270 wurde er in Augsburg in den Deutschenpiegel umgearbeitet und wirkte auch in der Form des Schwabenspiegels weiter in Süddeutschland; in Hamburg beeinflusste er das Stadtrecht. Erweiterte Fassungen, deren bedeutendster Teil um 1270 in Magdeburg entstand, die Rückübersetzung ins Lateinische und die Glossierung besonders durch Johann von Buch gaben ihm die Formen, in denen er im späten Mittelalter weit verbreitet war. Die Brücke zum kanonischen Recht, wie sie Eike von Repgow schon beim Entwurf des Sachsenspiegels, Johann von Buch bei der Glossierung geschlagen hatten, wurde im späten Mittelalter öfters wichtig. Die Brücke wurde nicht nur geschlagen durch die Einheit des Rechts, die vorausgesetzt und angestrebt wurde, auch durch den Personenkreis, der geistlichen und weltlichen Rechts bedurfte, durch den Kreis der rechtskundigen Geistlichen.

Im 16. Jahrhundert trat das Recht, das römische, kanonische und sächsische, in ein neues Zeitalter ein. Dem Zeitalter fehlte der hochscholastische Sinn für die Systematisierung des Weltzusammenhangs; aber um so ausgeprägter war der Sinn für begrenzte Zusammenhänge. Eine zusammenhängende, systematische Überschau über eine Wissenschaft zu geben, über das "ius civile", darum bemühten sich die Kompendien des römischen und des sächsischen Rechts von Konrad Lagus. Lagus' Kompendium des römischen Rechts ("Compendium iuris civilis") schloss ausgiebigere Erörterungen theologischer Themen und historische Exkurse ein. Doch die theologischen Erörterungen wurden zum Vorspann; die Grenze zwischen göttlichem und natürlichem Recht einerseits, (menschlichem) Satzungs- und Gewohnheitsrecht andererseits prägte sich scharf aus. Die Geschichte begründete nicht mehr unmittelbar das geltende Recht der Gegenwart, obwohl die Rechtsnormen größtenteils über Jahrhunderte hin unverändert geblieben waren und der Sachsenspiegel deshalb dem Kompendium des sächsischen Rechts zugrunde liegen konnte. Die Möglichkeit, dass Recht veraltet sei, drang scharf ins Bewusstsein. Geschichte als die Lehre von vergangenem, nicht mehr geltendem Recht erhielt neue Aufgaben. Sie erläuterte das geltende Recht, indem sie eine zu ihm hinführende Entwicklung aufzeigte, oder wurde zur historischen Abschweifung, die ihren Wert in sich selbst trug, als rhetorisches "exemplum".* Dieser Abspaltung des menschlichen Rechts von Gott und

diesem Verständnis der Geschichte als eines Werdens entspricht, dass die Darstellung des Rechts stärker handlungsbezogen war. Ohne dass die Zustände, wie in der Lex Saxonum, vernachlässigt wurden, ohne dass sie so stark hervortraten wie im Sachsen-spiegel, entstand ein neues auffälliges Übergewicht des Handlungs-Aspekts. - Die Gründe der Rechtsgeltung waren stärker differenziert worden. Göttliches und natürliches Recht, als Einheit begriffen, standen dem (menschlichen) Satzungs- und Gewohnheitsrecht gegenüber. Innerhalb des Satzungsrechts ging das neuere dem älteren vor. Die Stufung des göttlichen und des menschlichen Rechts war ausgeprägt; sie waren scharf gegeneinander abgegrenzt. Zwischen sie rückte die Obrigkeit ein. Nicht mehr Gott bestimmte den gesamten Inhalt des menschlichen Rechts unmittelbar, sondern Gott setzte die Obrigkeit ein, die Recht zu setzen beauftragt und befugt war. Hatte früher die Gewohnheit im Zentrum gestanden, rückte nun die Satzung in die Mitte. - Indem sich die Gründe der Rechtsgeltung differenzierten, vermehrten sich die Rechtskreise. Nicht nur geistliches und weltliches Recht, Landrecht (gemeines Recht) und Lehnrecht waren deutlich voneinander geschieden. Deutlich war nun auch der Gegensatz von göttlich-natürlichem und menschlichem Recht und innerhalb des menschlichen Rechts, allerdings weniger scharf ausgeprägt, der von Satzungs- und Gewohnheitsrecht. Hinzu kam, in besonderem Maße Folge sozialer Wandlungen, der Gegensatz von Landrecht und Stadtrecht. - Unter den Rechtszonen hatten um der Institutionen Justinians willen, denen Lagus folgte, ohne sich ihnen zu unterwerfen, seine Kompendien die Selbständigkeit des Verfassungsrechts, des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts preisgegeben, das Strafrecht an die Obligationen gebunden. Am gewichtigsten trat das Prozessrecht hervor. Ihm fielen von den sechs Kapiteln der "pars historica" in Lagus' Kompendien zwei zu. Ein weiteres behandelte die Obligationen, je eines die Personen, die Sachen und die Privilegien. - Die Rechtssatzgruppen gliederte Lagus in eine schlichte Reihe, die sich an die Institutionen Justinians anlehnte; nur trennte er endgültig "res" und "obligationes", "actiones" und "iudicia".

* Rechtsgeschichte_LR.

In Lagus' Kompendium des sächsischen Rechts stand das Sachsenrecht nicht mehr für sich. Sondern es befand sich im Spannungsfeld von "keyserlichen beschriebenen rechten" und territorialen Rechten. Nicht mehr Sachsen war das Land, sondern Sachsen bestand aus Ländern. In den Hofgerichts- und Polizeiordnungen, wie sie im Reich und in den welfischen Territorien während des 16. Jahrhunderts ergingen, wird diese Verteilung der Akzente deutlich. Sachsen war keine politische Einheit mehr. Wenn dennoch das sächsische Recht gelehrt und systematisch dargestellt wurde, so, weil es für die Territorien des sächsischen Rechtsgebietes die Funktion eines gemeinen Rechtes hatte. - Das Bemühen um eine übersichtliche, knappe Darstellung des Rechts kam im 16. Jahrhundert in der Rechtswissenschaft auf, im Zusammenhang mit der humanistischen

Jurisprudenz, dem "mos Gallicus". Über propädeutische Darstellungen in der Art von Lagus' Kompendien führte es in Deutschland zunächst nicht hinaus. Als einem Privatlehrer, der über die Institutionen las, auch aus dem Wunsche der Studenten, kam Lagus die Anregung, das Zivilrecht nach dem Schema der Institutionen Justinians systematisch darzustellen. Er hat den Plan für das römische Recht fast völlig, für das sächsische Recht zu zwei Dritteln ausgeführt. - Bestimmt waren Lagus' Kompendien in erster Linie für Studenten der Rechtswissenschaft als Einführung. Ihr Einfluss verstrahlte an der Schwelle des Dreißigjährigen Krieges und unter der wachsenden Konkurrenz von Rechtskompendien, die im Zeichen des aufsteigenden systematischen Vernunftrechts standen.

→ Humanismus_LR; Rechtsgeschichte_LR; Rechtsaufzeichnungen_AD

#

Lex Saxonum: Gliederung

[Lex-S_LR]

Die 66 Kapitel der Lex Saxonum lassen sich in sechs Gruppen zusammenfassen:

- c. 1-20 Missetaten, auf die Buße steht
- c. 21-39 Missetaten, auf die Todesstrafe steht
- c. 40-49 Familienrecht
einschließlich des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts
- c. 50-60 Haftung für fremde und absichtslose Handlungen
- c. 61-65 Veräußerungen
- c. 66 Geldwert.

Die c. 1-39 behandeln also Straf- und Bußenrecht, auch c. 50-60 sind dem Bußenrecht zuzuordnen; die c. 40-49 und 61-65 sind überwiegend familien- und sachenrechtlicher Natur; c. 66 ist eine Schlussbestimmung.*

* Lex_68, 49f.

#

Sachsenspiegel: Gliederung

[Ssp-A_LR]

Vorreden	
Vorrede in Reimpaaren (Vers 97-280) Prologus	Gott, Recht, Rechtsweisung und -aufzeichnung Gott, Recht, Rechtsweisung
Teil I	Der freie Mensch in den Ordnungen der Sippe, der Ehe, des Gerichts
1. Textus prologi - Ldr 1,3,2 2. Ldr 1,3,3 - 1,19 3. Ldr 1,20 - 1,32 4. Ldr 1,33 - 2,12 5. Ldr 2,13 - 2,65 6. Ldr 2,66 - 3,41	1. Der Mensch in der göttlichen Heilsordnung und in der ständischen Ordnung des Reiches und Sachsens 2. Der Mensch in der Sippe; Erbrecht 3. Die Ehefrau, ihr Mann und seine Sippe; eheliches Güterrecht 4. Der Mensch im Gericht; Gerichts- (verfassungs- und Prozess-)recht 5. Der Mensch und das Unrecht; Strafrecht im weitesten Sinne 6. Der Mensch wegen Unrechts im Gericht; Strafprozessrecht im weitesten Sinne
Teil II	Die ständische Ordnung des Reiches und Sachsens
1. Ldr 3,42,1/2 - 3,44 2. Ldr 3,45 - 3,82,1 3. Lr 1 - 78,1	1. Der Mensch als Geschöpf Gottes und der unfreie Mensch: von der göttlichen Schöpfung über die Weltreiche zur sächsischen Landnahme 2. Die ständische Ordnung des Reiches und Sachsens 3. Die lehnrechtliche Ordnung des Reiches und Sachsens
Schluss	
Lr 78,2-3	Rechtsweisung, Recht, Gott

Der Sachsenspiegel besteht aus zwei Teilen. Diese Teile sind nicht das Landrecht und das Lehnrecht. Vielmehr ist das Lehnrecht als Ganzes in einen größeren Zusammenhang eingefügt. Der erste Teil des Sachsenspiegels handelt überwiegend von dem freien Menschen in den engen Kreisen der Sippe, der Ehe, des (Grafen- und Go-)Gerichts. Nur einleitend skizziert er die übergreifenden Ordnungen. Der zweite Teil führt aus, was der

erste nur andeutete: die ständische Ordnung des Reiches und Sachsens, in welcher der Mensch, auch der unfreie Mensch, steht. Die Leitwörter des ersten Teils sind "sibbe" und "erve", "man" und "wif", "gerichte" und "ungerichte"; die Leitwörter des zweiten Teils "rike" (im Doppelsinn von "dives" und "regnum"), "vri" und "egenscap", "koning" und "vorsten", "herre" und "man".

Von den sechs Gruppen, aus denen sich Teil I des Sachsenspiegels zusammensetzt, steht die erste, einleitende für sich. Die zweite und dritte, die über das Erbrecht und die über das eheliche Güterrecht, lassen sich unter dem Gesichtspunkt des Vermögensrechtes zusammenfassen. Die vierte bis sechste Gruppe eint das Wort "gerichte". Dagegen stehen die drei Gruppen des Teils II gleichwertig nebeneinander - will man nicht die erste als Einleitung absondern. Die erste Gruppe leitet ein, die zweite behandelt die ständische Ordnung nach Landrecht, die dritte nach Lehnrecht.*

* Lex_68, 132ff.

#

Sachsenspiegel und Lex Saxonum im Vergleich

[Ssp-B_LR]

Von der Lex Saxonum zum Sachsenspiegel führt keine Kontinuität der Rechtsaufzeichnung. Nichts spricht dafür, dass der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, den Text der Lex Saxonum gekannt habe. Wie die altsächsische Literatur des 9. Jahrhunderts von der mittelniederdeutschen des 13. Jahrhunderts durch einen tiefen Bruch der Überlieferung getrennt ist, so versickert die Überlieferung der Lex Saxonum, ohne dass der Sachsenspiegel an sie hätte anknüpfen können. Das Sachsenrecht bestand von der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts wesentlich in der Überlieferung durch Mündlichkeit und Verhaltensweisen. Wo im 11. und 12. Jahrhundert in Urkunden und in der Geschichtsschreibung von "Sachsenrecht" gesprochen wird, handelt es sich um Verweise auf dieses nichtschriftlich überlieferte Recht.

Im Folgenden sollen die Lex Saxonum und das Landrecht des Sachsenspiegels unter einigen ausgewählten Gesichtspunkten verglichen werden, um ermessen zu können, wie sehr mit Kontinuitäten des Sachsenrechts vom 9. zum 13. Jahrhundert zu rechnen ist. Von vornherein ist zu bedenken, dass sich in der Gliederung der gesamten Rechtsaufzeichnung und in der quantitativen Gewichtung einzelner Rechtsmaterien die Lex Saxonum und der Sachsenspiegel stark unterscheiden.* Die Lex Saxonum konzentriert sich besonders auf das Strafrecht (einschließlich des Rechts der Bußen und der Haftung); nur zwei knappe Passagen wenden sich dem Familien- und Eherecht und dem Sachenrecht zu (c. 40-49 und 61-65). Das Landrecht des Sachsenspiegels geht am ausführlichsten auf das Gerichts-(verfassungs- und Prozess-)recht ein. Vor die beiden gerichtsrechtlichen Passagen (Ldr 1,33 - 2,12 und 2,66 - 3,41) ist das Erbrecht und das eheliche Güterrecht gestellt, zwischen sie das Strafrecht, hinter sie die Beschreibung der ständischen Ordnung des Reiches und Sachsens. Besonders auffällig sind vom 9. zum 13. Jahrhundert die folgenden quantitativen Veränderungen: Der Anteil des Strafrechtes (in der Lex Saxonum etwa 77%) vermindert sich (auf etwa 26% im Sachsenspiegel). Der Anteil des Verfassungs- und Gerichtsrechtes, das die Lex Saxonum unberücksichtigt lässt, wächst (auf 44% im Sachsenspiegel). Neu ist im Sachsenspiegel auch die Einfügung rechtstheoretischer Passagen (Vorreden - Landrecht 1,3,2 und 3,42-44 sowie Lehnrecht 78,2-3). Die Kasuistik des Strafrechts in der Lex Saxonum entspringt wahrscheinlich dem Bestreben einer Oberschicht, den Ermessensspielraum des Gerichts einzuschränken. Die Expansion des Gerichtsrechtes im Sachsenspiegel wird aus dem Ausbau der Gerichtsbarkeit seit dem 11./12. Jahrhundert verständlich, wie er sich zum Beispiel in der

Ausgestaltung des Herzogtums als einer gerichtlichen Oberherrschaft und in der Landfriedensbewegung zeigt.

* Lex-S_LR; Ssp-A_LR; Lex_68, 265ff.

Da die Unterschiede der Lex Saxonum und des Sachsenspiegels auf der Hand liegen, sei im Folgenden auf einige Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten der Lex Saxonum (LS) und des Sachsenspiegels (Ssp) hingewiesen:

Strafrecht, Schadensersatz, Haftung

Die LS setzt in ihren Bußenkatalogen die Abstufung der Bußen nach dem Stand der Geschädigten und nach der Schwere der Tat voraus. Der Ssp begnügt sich, die ständische Abstufung der Wergelder und Bußen an einer Stelle aufzuführen und verkündet im übrigen das Prinzip: "Jeder hat Buße nach seiner Geburt." (Ldr 2,16,3 und 3,45).* Während die LS auf Körperverletzungen ausschließlich stark differenzierte Bußen setzt, kennt der Ssp nebeneinander Körperstrafen und Bußen. Einerseits steht auf Lähmungen und Verwundungen eine Körperstrafe: das Abschlagen der Hand; andererseits formuliert der Ssp das Prinzip der differenzierten Bußen abstrakt: "Jeder Finger und Zeh hat seine besondere Buße," nämlich ein Zehntel des Wergeldes (Ldr 2,16,2 und 2,16,6). Wie die LS vergilt der Ssp einige schwere Körperverletzungen mit einem halben Wergeld: die Verstümmelung oder Lähmung der Augen, der Ohren, der Nase, der Hände und der Füße (LS 12; Ssp Ldr 2,16,5). Die Landfriedensbewegung seit dem 11. Jahrhundert, aber auch die ausgedehntere Berücksichtigung breiterer sozialer Schichten bewirkte, dass im Ssp an der Stelle der Bußen der LS Körperstrafen erscheinen.** So ersetzt der Ssp die Wergelder, die in der LS auf Mord und Totschlag stehen, durch die Strafe des Räderns oder Enthauptens; die in der LS vorgesehene Verdoppelung der Buße für Verbrechen, die an einer Jungfrau begangen worden sind, wird infolgedessen gegenstandslos (LS 14-15 und 19; Ssp Ldr 2,13,4-5). Zusätzlich bestraft der Ssp die Beihilfe zum Mord. Den Raub, der in einer Kirche begangen wird, bestrafen ebenso die LS wie der Ssp mit dem Tode, letzterer mit der Strafe des Räderns (LS 21; Ssp Ldr 2,13,4). Auf Diebstahl steht nach dem Ssp generell die Strafe des Hängens. Die LS hebt als todeswürdig einige Arten des Diebstahls hervor: den Diebstahl von Pferden und den von Bienenstöcken innerhalb der Einfriedung des Grundstücks sowie den von Gegenständen, deren Wert mindestens drei Schilling beträgt (Ssp Ldr 2,13,1; LS 29-30 und 35). Auf die schwere Verletzung des besonderen Friedens, den das Innere des eigenen Hauses genießt, steht nach der LS die Todesstrafe, wie nach dem Ssp auf Landfriedensbruch die Enthauptung (LS 27, 32, 34 und 38; Ssp Ldr 2,13,5). Erschwerend wirken sich auf die Bestrafung auch nächtlich begangene Verbrechen aus (LS 32 und 34; Ssp Ldr 2,28,3 und 2,39,1). Während die LS Probleme der Gefährdungshaftung an einzelnen Beispielen abhandelt, dem Fällen eines Baumes, der Brandrodung, dem Jagen

mithilfe von Schlingen oder Gräben, dem leichtsinnigen Schießen, formuliert der Ssp das Prinzip der Haftung allgemein: "Der Mann soll den Schaden ersetzen, der durch seine Fahrlässigkeit anderen Leuten geschieht," und fügt erst dann Beispiele hinzu (LS 54-56 und 58-59; Ssp Ldr 2,38). Für den Schaden, den ein Tier verursacht, sieht die LS in jedem Fall die Haftung des Tierhalters vor; der Ssp unterscheidet die Alternative, dass der Tierhalter das Tier weiterhin bei sich hegt oder dass er es preisgibt, sodass der Geschädigte sich des Tieres bemächtigen kann (LS 57; Ssp Ldr 2,40,1-2; → Tiere_ML).

* Der Vergleich der Lex Saxonum mit dem Sachsenspiegel Landrecht berücksichtigt nur die älteste Textschicht (Eckhardt: Ordnung Ia).

** Zum Folgenden besonders R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1-2, 1920-1935.

Familienrecht, eheliches Güterrecht

Wie die LS bevorzugt im Erbrecht der Ssp den Sohn vor der Tochter; die Tochter erbt nur, wenn kein Sohn vorhanden ist. Dagegen bevorzugt der Ssp im Unterschied zur LS die Tochter vor den Enkeln, die Söhne eines Sohnes sind (LS 41, 44 und 46; Ssp Ldr 1,17,1). Die durch Widukind von Corvey nur angedeuteten Unterschiede des Rechtes der sächsischen Heerschaften sind in der LS hinsichtlich der "dos" und des Zugewinns ausgeführt.* Vergleichbare regionale Differenzierungen finden sich im Ssp nicht - er folgt hinsichtlich der Morgengabe oder der Leibzucht dem ostfälisch-engriscen Modell der Witwenversorgung und steigert sie durch den Anspruch der Witwe auf die Gerade (Ldr 1,20,1 und 8, 1,21,2, 1,24,1 und 3) -; wohl aber wären Differenzen zum Beispiel im Vergleich verschiedener regionaler Rechte innerhalb Sachsens zu finden, zum Beispiel im Vergleich der Rolle des Anteils am Erbe, der Mitgift oder des Brautschatzes, der Morgengabe oder der Leibzucht und der Gerade sowie der Fürsorge der Kinder im Lübecker und im Magdeburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts sowie im Ssp.**

* Witwe_LR.

** Recht_89; → Gerade_LR.

Schuld- und Sachenrecht

Schließlich ist auf die große Bedeutung der Grundstücksübertragung in öffentlicher (Gerichts-)Versammlung und den mit ihr verbundenen Eid sowie auf das Erbenlaub hinzuweisen. In der LS wird dieser wichtige Bereich nur angedeutet durch die Formulierung: "Alle rechtmäßig vorgenommenen Übertragungen und Verkäufe sollen beständig bleiben." Außerdem schützt sie den Anspruch der Erben (LS 61-62). Der Ssp verwendet auf das Erfordernis der Auflassung von Grundstücken vor einem Gericht, das unter Königsbann tagt, größere Mühe: "Was der Mann nicht vor Gericht tut, wie bekannt es sei, dass er daraus unschuldig entgeht, solange man es ihm nicht durch Zeugnis beweisen kann." "Man darf auch einer Ehefrau Eigen geben auf ihre Lebenszeit mit Erbenlaub, wie jung sie auch sei, in dem Gericht, in dem das Eigen liegt, an jeder Stätte, sofern da Königsbann sei." "Ohne Erbenlaub und ohne echtes Ding darf niemand sein Eigen oder seine Leute vergeben." "Wenn jemand ein Erbe beansprucht nicht wegen Verwandtschaft, sondern aufgrund eines Gelöbnisses, das soll man für unrecht halten, es sei denn, man könne durch Zeugnis nachweisen, dass das Gelöbnis vor Gericht bekräftigt worden sei." (Ssp Ldr 1,18,2, 1,21,1, 1,52,1, 2,30).*

* Vgl. Rechtsgeschichte_LR.

Trotz räumlicher Verschiebungen des Sachsenbegriffes, trotz eines unterschiedlichen politisch-sozialen Kontextes und trotz unterschiedlicher Methoden des Rechtsdenkens haben die LS und der Ssp einige Inhalte gemeinsam. Sie haben von der Karolingerzeit durch die Zeit der Ottonen und Salier bis in die Stauferzeit überdauert, ohne wesentlich von Schriftlichkeit gestützt worden zu sein.

#

Sachsenspiegel: Besonderheiten des Gedankengangs Lautähnlichkeiten - Analogien zum Kirchenrecht

[Ssp-C_LR]

#Lautähnlichkeiten

Der Gedankengang des Sachsenspiegels ist nicht allein durch die Systematik des Rechts bestimmt. Mehrmals wirken ähnlich oder gleich klingende Wörter ein - ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche etymologische Verwandtschaft.

In Ldr 3,42,1 veranlassen die Wörter "arme" und "rike" zwei Gedankenreihen, "arme" führt zur Erörterung der Unfreiheit (3,42,2-6); "rike", das im Zusammenhang von 3,42,1 "reich" = lat. "dives" bedeutet, aber, für sich genommen, auch "Reich" = lat. "regnum" heißen könnte, gibt Anlass, die Lehre von den vier Weltreichen vorzutragen (3,44,1). An sie schließt sich bruchlos die sächsische Stammesgeschichte an, welche die Sachsen von Alexander dem Großen, also aus dem dritten Weltreich, herleitet und die Entstehung der Unfreiheit in Sachsen geschichtlich begründet (3,44,2-3). So verweist 3,44,3 zurück auf die Erörterung der Unfreiheit in 3,42.*

* Lex_68, 126.

In Ldr 3,65,1 ist von dem Gericht die Rede, das der "markgreve" hält. 3,66,1 beginnt: "Men ne mut nenen market buwen deme anderen ener mile na." Sachlich besteht kein Zusammenhang, wohl aber vermittelt die Ähnlichkeit der Wörter "mark" = "Grenzregion" und "market" = "Marktflecken". Ldr 3,8 bekämpft die Ansicht, "borge und vorsten" hätten keinen Frieden, den man brechen könne, "borge" heißt hier offenbar "Burgen". Der nächste Paragraph fängt an: "Swe borge wert enes mannes [...]". Die sachliche Verbindung ist locker, der Gleichklang von "borge" = "Burgen" und "borge" = "Bürge" vollkommen. Ldr 3,19 bestimmt, Reichsministerialen dürften nicht über einen Schöffenbarfreien urteilen oder gegen ihn zeugen, wenn es ihm "an sin lif oder an sin ere oder an sin erve geit". Der folgende Paragraph setzt ein: "Swe des anderen lant unwetende eret [...]". Es vermittelt allein der ähnliche Klang von "ere" = "Ehre" und "eret" = "pflügen". Das Wort "eren" = "pflügen" mag auch die Brücke von Ldr 1,34,3 zu 1,35,1 schlagen. 1,34,3 beginnt: "Erret de richtere mit unrechte [...]", und endet: "[...] dat it de richtere to unrechte geerret hebbe". 1,35,1 lautet: "Al scat, under der erde begraven deper den en pluch geit, horet to der koningleker gewalt." Dieser Paragraph ist inhaltlich nur lose, als Einschränkung des Begriffs Eigen, mit dem vorhergehenden Artikel zu verknüpfen. Nicht minder nahe liegt die Reihe "erren" = "hindern" > "eren" = "pflügen" > "pluch" = "Pflug". Eine ähnliche Brücke

führt von “erve [...] delen” in Ldr 3,29,2 zu “ordel” in 3,30,1. “delen” bedeutet ebenso “teilen” wie “urteilen”; so ist der inhaltlich befremdende Übergang von Erbteilung zu Urteiffällen vom Klang der Wörter her verständlich. Ebenso mag von “hafte” = “Haft” in Ldr 2,34,2 eine Assoziation zu “hanthafte dat” in 2,35 und von “bute” in 2,20,2 zu “gebuw” in 2,21,1 führen. Bei all solchen Beobachtungen wird man sich hüten müssen, lautliche Ähnlichkeiten und Gleichheiten, wenn es sich um etymologisch nicht verwandte Wörter handelt, als “nur lautliche” Parallelen abzutun. Die Ähnlichkeit des Klanges ist im Mittelalter mehr als heute ein Indiz für Ähnlichkeit des Inhalts. So konnten die lautlichen Brücken im Sachsenspiegel stärker als heute auch inhaltliche Brücken scheinen.*

* Lex_68, 114, 139f.

#Analogien zum Kirchenrecht

Zu vermuten ist, auf die Gliederung des Sachsenspiegels habe die Dekretalensammlung Bernhards von Pavia gewirkt. Dass der Sachsenspiegel eine Aufzeichnung weltlichen, die Dekretalensammlung eine Aufzeichnung geistlichen Rechts ist, steht dem nicht im Wege. Abgesehen von den zahlreichen Überlappungen und Berührungen weltlichen und geistlichen Rechts, könnte der Grundsatz Eikes von Reggow, dass geistliche und weltliche Gewalt einander stützen müssen, ihm nahegelegt haben, für seine Aufzeichnung weltlichen Rechts die im kirchlichen Bereich vorhandenen Rechtsaufzeichnungen so weit wie möglich zu nutzen. Die Frage bedarf also näherer Prüfung.

In der Dekretalensammlung Bernhards von Pavia, der *Compilatio prima*, begegnet zuerst das Gliederungsschema, das für die folgenden Dekretalensammlungen bis zu den Clementinen grundlegend, ja verbindlich blieb. Bernhard von Pavia, dessen Sammlung um 1190 vorlag, gliederte den Stoff in fünf Bücher. Das erste stellt an den Anfang Titel über Gründe der Rechtsgeltung; dann behandelt es die Stellung der Kleriker in der Hierarchie der Kirche einschließlich der Gerichtsverfassung und einiger prozessrechtlicher Materien. Das zweite Buch enthält hauptsächlich das kanonische Prozessrecht, nur am Rande Materien der Gerichtsverfassung. In dem dritten Buch ist das Verhältnis der Kleriker zu Laien, zu weltlichem Gut, zu den Mönchen, das Verhältnis der Laien zur Kirche geregelt. Das vierte Buch behandelt das Eherecht einschließlich des ehelichen Güterrechts. Das fünfte Buch gilt in der Hauptsache dem Straf- und Bußrecht, auch dem Strafprozess. Im Großen sind also die Dekretalensammlungen vom Typ der *Compilatio prima* Bernhards von Pavia folgendermaßen gegliedert:

Buch I	Gründe der Rechtsgeltung Kirchliche Hierarchie, Gerichtsverfassung
Buch II	Prozess
Buch III	Geistlich-weltliche Beziehungen
Buch IV	Ehe
Buch V	Strafprozess, Strafen und Bußen.

Dieses Schema war in den Rechtsaufzeichnungen, die um 1225 in Deutschland bekannt waren, neben dem Schema der Institutionen Justinians das einzige, das den Stoff einer ganzen Rechtsordnung systematisch, einleuchtend und gründlich gliederte.

Das Schema der Dekretalensammlung Bernhards von Pavia behielt - wie schon der erste Teil des *Decretum Gratiani* - in seinem ersten Buch die Reihe "ius" - "personae" der Institutionen Justinians bei. Nur wurden die "personae" auf die "clerici" reduziert, die

“monachi”, “canonici regulares” und die “laici” dem dritten Buch zugewiesen. Das dritte Buch entsprach, soweit es das Verhältnis der Kleriker zu weltlichem Gut behandelte, dem Teil über die “res”. Im übrigen wich das Schema der Dekretalensammlung von den Institutionen Justinians in drei Punkten ab: Es löste das Eherecht aus dem Zusammenhang “personae”, ließ es auf den Abschnitt über die geistlich-weltlichen Beziehungen folgen. Es löste das Straf- und Bußrecht aus dem schuldrechtlichen Zusammenhang “res” und stellte es selbständig an den Schluss. Und endlich: Der Teil “actiones” verlor seine Schlussstellung und wurde auch anders geordnet; die Darstellung der Gerichtsverfassung, mit der die Institutionen Justinians endeten, wurde eng an die Darstellung der kirchlichen Hierarchie angeschlossen, dann folgte das Prozessrecht. Das Verhältnis der beiden Gliederungen mag die folgende Tabelle verdeutlichen:

Romanistische Gruppierung: Institutionen Justinians	Kanonistische Zergliederung: Compilatio prima	Kanonistische Umgruppierung: Compilatio prima		
ius	ius			ius
1. personae	1a. clerici	1a	zu 1	clerici, iudices
	1b. monachi, canonici regulares	3a		
	1c. laici	3b	zu 2	iudicium
	1d. coniugati (matrimonia)	2a	zu 3	res monachi, canonici reg., laici
2. res	2a. res	1b		
	2b. crimina	1c		
3. actiones	3a. iudices	1d	zu 4	matrimonia
	3b. actiones (iudicium)	2b	zu 5	crimina

Charakteristisch für das Schema der Dekretalensammlung Bernhards von Pavia und der ihm folgenden Sammlungen ist also, abgesehen von der Aussonderung des kirchlichen Bereichs: Sie trennen weitgehend Gerichtsverfassungsrecht und Prozessrecht, verknüpfen das Gerichtsverfassungsrecht mit der hierarchischen Struktur des Klerus. Und sie verselbständigen das Eherecht und das Strafrecht.

Sofort werden Parallelen zur Gliederung des Sachsenspiegels deutlich (vgl. oben Ssp-A_LR). Auch der Sachsenspiegel sondert das - zum ehelichen Güterrecht reduzierte - Eherecht und das Strafrecht ab. Auch der Sachsenspiegel verknüpft Materien des Gerichtsverfassungsrechtes mit der Struktur einer Hierarchie, nämlich mit der Verfassung des Reiches. Das Prozessrecht überwiegt in der zweiten gerichtsrechtlichen Gruppe (Ldr 2,66-3,41); auch die Trennung von Gerichtsverfassung und Prozess ist also mindestens angedeutet. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Entsprechungen:

Sachsenspiegel, Gruppe		Compilatio prima, Buch
I 1	Der Stand des Menschen	I
I 2	Sippe, Erbe	III (, IV)
I 3	Ehegut	(III,) IV
I 4	Gericht	(I,) II (, III)
I 5	Unrecht	V
I 6	Strafprozess	(I, II,) V
II 1	Der Stand des Menschen	I
II 2	Verfassung (auch Gerichtsverfassung) des Reiches und Sachsens	I
II 3	Lehnswesen	I (II, III)

Sieht man von Überschneidungen zwischen den Gruppen des Sachsenspiegels und den Büchern der Dekretalensammlung in Randzonen ab, lässt sich die Konkordanz so vereinfachen:

Sachsenspiegel, Gruppe	Compilatio prima, Buch
I 1	I
I 2	III
I 3	IV
I 4	II
I 5-6	V
II 1-3	I

Die Gruppe I 1 des Sachsenspiegels hat die Funktion einer Einleitung, wie in der Dekretalensammlung der Anfang des Buches I. Im übrigen entsprechen die Gruppen des Sachsenspiegels, einzeln oder zu mehreren, Büchern der Compilatio prima. Auffallend sind zwei Umstellungen: Teil II des Sachsenspiegels, der dem ersten Buch der Dekretalensammlung entspricht, steht am Schluss; und die gerichtsrechtliche Gruppe I 4 ist zwischen das eheliche Güterrecht und das Strafrecht gestellt. Diese Abweichungen sind auf zwei Prinzipien zurückzuführen: das Nebeneinander von Landrecht und Lehnrecht und das Nacheinander von Unrecht und Prozess.

Das Landrecht als das allgemeinere steht voran, das Lehnrecht als ein Sonderrecht folgt. Die Heerschildordnung des Lehnrechts zieht die Materie, die dem ersten Buch der Dekretalensammlung entspricht, an sich heran: die ständische Ordnung des Reiches und Sachsens. - Der Prozess erscheint im Sachsenspiegel nicht wie im kanonischen Recht als eine in sich abgeschlossene Rechtsmaterie; sondern er ist ein Stück des Weges, der vom rechten Zustand über die unrechte Handlung wieder zum Recht führt. Das Prozessrecht ist die Lehre, wie Unrecht abgewehrt und Recht wiederhergestellt wird. An diese typische Reihenfolge hält sich der Sachsenspiegel. Er behandelt erst das Recht vom Eigen, dann die Behauptung des Eigens; erst die unrechten Handlungen, dann die Verfolgung der Missetäter; erst das Recht am Lehen, dann den Lehnsprozess. Dass der Sachsenspiegel gegenüber der *Compilatio prima* in der Folge der Materien abweicht, lässt sich also aus zwei Prinzipien erklären: dem Dualismus von Landrecht und Lehnrecht, der Verknüpfung von rechtem Zustand und unrechter Handlung mit dem Prozess.

Gegenüber diesen Abweichungen treten Gemeinsamkeiten des Sachsenspiegels und der Dekretalensammlung hervor: die Selbständigkeit des ehelichen Güterrechts (Eherechts), die Selbständigkeit des Strafrechts, die Verschmelzung einer hierarchischen Struktur mit der Gerichtsverfassung, schließlich die Reihe der Gruppen 1-3 und 5-6 im ersten Teil des Sachsenspiegels, die der Reihe der Bücher I und III-V der *Compilatio prima* entspricht. All diese Übereinstimmungen zusammen begründen die Vermutung: Eike von Repgow hat im Sachsenspiegel die Gliederung, wie sie in Dekretalensammlungen vom Typ der *Compilatio prima* vorlag, an die Bedürfnisse des weltlichen Rechts angepasst.*

* Lex_68, 134ff.

Im Folgenden stelle ich Analogien zwischen dem Landrecht des Sachsenspiegels und den Rubriken der Dekretalensammlungen vom Typ der *Compilatio prima* in Form eines Glossars zusammen.*

* Belege: Lex_68, 140-157.

Begriff / Thematik im Sachsenspiegel	Entsprechung in Dekretalensammlungen	Vermittelnde Vorstellungen (Erläuterung)	Beleg im Sachsenspiegel Landrecht
Heirat des Sohnes	verheirateter Kleriker		1,5,1
Wohnen der Tochter im Hause der Eltern	in einer Kirche residierender Kleriker		1,5,2
Geistlicher, der eine Pfründe hat	Kleriker mit Pfründe		1,5,3
Erbe (als qualifiziertes Gut)	Pfründe		1,6,1
Erbe nehmen	Pfründe übertragen		1,6,2
kein anderes Recht erwerben als das angeborene	keine Neuerung einführen	Assoziation: ne innovetur (keine Neuerung einführen) - angeborenes Recht beibehalten	1,16,1
gegen den Willen	ohne Zustimmung		1,18,1
Mehrheit (im Gericht)	Mehrheit (eines Kapitels)		1,18,3
Minderung des Erbes (durch Morgengabe und Leibzucht)	Entfremdung von Kirchengütern		1,20-1,32
Morgengabe geben	Schenkungen		1,20,1
Erbe (als Person und Gut) / Begräbnis	Erbschaften / Begräbnisse		1,22,1
Mönch werden	in einen Orden eintreten		1,25,2-3
Gütergemeinschaft der Eheleute	Eheleute		1,31,1
Zustimmung des Richters / Vergabe von Eigengut	Amtsgewalt des Richters / Veräußerungen		1,34,1
(Rechtsanspruch) zurückweisen	(Rechtsanspruch) einfordern		1,36,1
Vormund	Bevollmächtigter		1,42,1

Zweikampf / Erwartung des Todes / dem Gerüft folgen	Gewalttat / Taten aus Furcht		1,51,4 1,52,4 1,53,1
Buße gewinnen	Wiedereinsetzung	restitutio (Wieder- einsetzung) - restituere (erstaten)	1,53,1
weltliches Gericht	(geistliches) Gericht		1,55,1
Zuständigkeit eines Richters	zuständiges Gericht		1,55,2-1,57
klagen	Klagen		1,59
Zweikampf einleiten	Prozess anhängig machen		1,63,1
Versäumnis	Aufschub		1,65,2
“gebundene dage”	Gerichtsferien	Einschränkung gerichtlicher Tätigkeit	2,10,3
Urteil	Urteile		2,12,1
keine Urteilsschelte und kein Zweikampf bei anhängigem Rechtsstreit	keine Neuerung einführen bei anhängigem Rechtsstreit		2,12,15
Bauermeister (burmester)	Magister (als Lehrer)	Assoziation magister - mester	2,13,1
ungläubiger Christ	Häretiker		2,13,7
Totschlag	Totschlag		2,14,1
Gewährleistung	Duell unter Klerikern	were (Gewährleistung oder Gegenwehr)	2,15,1
Zinsmann, -gut	Wucher	Wucher (zu hoher Zins)	2,21,1
falsche Münze	Fälschung		2,26,2
Markennutzung	Weissager (sortilegi)	sors (Losstäbchen oder -täfelchen / Anteil an einer Mark / Allmende)	2,28,1
Leben oder Gut verwirken	exkommunizierter Kleriker / Wiedererlangen einer Pfründe	Assoziationen Exkommunikation / Ächtung - deren Folgen; wiedererlangen - verwirken	2,30-2,31,3

einen Knecht schlagen, fangen oder rauben	Übergriffe von Prälaten gegen Untergebene		2,34,1
handhafte Tat	Meldung einer Neuerung (novi operis)	novum opus - neue Tätigkeit / handhafte Tat	2,35
geschehener Schaden	zugefügter Schaden		2,38
Frieden	Frieden (treuga / pax)		2,66,1
fahrende Habe zurückverlangen	Besitz- / Eigentumsansprüche geltend machen		3,4,1
Versäumen einer Gerichtssitzung	Versäumen einer Gerichtssitzung		3,9,1
Gewährleistung	Einweisung in Besitz	were (Gewährleistung oder Nutzung einer Sache)	3,14,2
keine Änderungen der Rechtslage bei anhängigem Verfahren	keine Neuerung einführen bei anhängigem Verfahren		3,15,1 3,16,1
Zeugen	Zeugen / Beweise		3,18-3,19
(als Zeuge) aussagen	Urkunden (als Beweismittel)	Assoziation instrumentum (Urkunde) - instruere (als Zeuge) einen Beweis führen	3,21,1
Urteil fällen	Dekretalen	Assoziation decretales (Dekretalen) - discernere (entscheiden / urteilen)	3,21,2
schwören	Eid		3,21,2
Beherbergen eines Geächteten	Einreden (exceptiones)	Assoziation exceptio (Einrede) - excipere (beherbergen)	3,23
niedere und höhere Gerichte, höchstes Gericht	Appellationen (an Gerichte)		3,24,1
sterben; auswärtiges Gericht	Pilger	Assoziationen: peregrinari - Sterben / Fremde	3,25,1-2

Eheschließung	verheirateter Kleriker		3,27
König	Bischof / Prälat		3,33,1-3,34,3
Nutzung einer Sache	Bürgen	were (Nutzung einer Sache oder Gewährleistung)	3,35,1
Zeuge	Testamente	Assoziation testamentum (Testament) - testis (Zeuge)	3,37,2
Bauern(gemeinde)	Bewohner eines Kirchspiels		3,37,3
Schuld begleichen	Abgaben		3,39,1
Gelöbnis	Gelöbnis		3,41,1
Königswahl	Wahl		3,52,1
Erzbistümer, Papst	Pallium	Pallium: vom Papst an Erzbischöfe verliehen → Urkundenfälschungen_88b	3,62,3-3,63,1
Pflichtverletzung von Fürsten	Pflichtverletzung von Prälaten		3,64,1
Fristen; Beschaffenheit der Schöffen und Richter	Fristen; Beschaffenheit der zu Weihenden		3,65,1 3,69,1-2
Scheidung, Heirat einer Witwe	Bigamie, Ehebruch		3,74-3,76
Pflicht des Königs	Pflichten der Kleriker		3,78,1
des Dorfes Herr, des Landes Richter	zuständiger Richter		3,79,1
(zu einem Bezirk) gehören / Dienst	schuldiger Gehorsam	horen (gehörchen oder gehören)	3,80,1-2

Die streckenweisen Übereinstimmungen zwischen Dekretalensammlungen vom Typ der *Compilatio prima* sind zahlreich genug, um wahrscheinlich zu machen: Die Titelrubriken einer oder mehrerer von ihnen bilden Leitfäden, denen der Gedankengang des *Sachsenspiegels* folgt.

#

Zur Funktion der Rechtsgeschichte im Sachsenspiegel und in Lagus' Kompendien des römischen und des sächsischen Rechts

[Rechtsgeschichte_LR]

Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow und Konrad Lagus' Kompendien des römischen und des sächsischen Rechts antworten auf die Frage, unter welchem Aspekt Recht der Vergangenheit / Rechtsgeschichte gesehen sei.*

* Zum Folgenden: Lex_68, 320ff.; Rechtsaufzeichnungen_98.

Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow bezieht in seine Darstellung des sächsischen Rechts Jahrhunderte und Jahrtausende ein, blickt zurück bis zur Erschaffung der Welt. Gott und Geschichte sind in der Heilsgeschichte verbunden. Als ihr Glied erscheint die Rechtssatzung durch große Könige, Konstantin und Karl. Der Textus prologi schlägt die Brücke von der Erschaffung des Himmels und der Erde über den Martertod Christi und die christliche Verkündigung zu der "Satzung" eben dieser "christlichen Könige". Was die Siebenzahl in der Welt- und Rechtsordnung bedeutet, erläutert zunächst der Abriss der Weltalter. Vor der Gruppe, die von der Reichsverfassung handelt, steht eine Übersicht über die vier Weltreiche.

Bleibt in diesen weltgeschichtlichen Skizzen der heilsgeschichtliche Zusammenhang deutlich, so wird doch der Bezug zum Sachsenrecht nicht außer Acht gelassen. Die Siebenzahl der Weltalter führt zur Siebenzahl der Heerschilde, das griechische Weltreich über die Sage von der sächsischen Landnahme zur ständischen Gliederung der Sachsen. Geschichte und gegenwärtig geltendes Recht sind zum Teil verknüpft durch Analogie (Beispiel: Siebenzahl), häufiger durch die Genese, durch Rechtsgeschichte also.

Das Bemühen, Rechtszustände, die als gegenwärtig geltend erscheinen, auf ihren Ursprung zurückzuverfolgen und aus ihm zu begründen, als altes Recht zu erweisen, aus der Satzung berühmter Herrscher in ferner Vergangenheit herzuleiten, ist ein Motiv, das in Eikes Rechtsbuch mehrmals wiederkehrt. Den Ursprung der Sachsen von einem Relikt des Heeres Alexanders des Großen herzuleiten, könnte einschließen, dass auch das Recht der Sachsen, soweit es schon bei der Landnahme als vorhanden vorgestellt wird, auf eine Ordnung in der Zeit Alexanders des Großen zurückgehe; aber ausdrücklich wird dies nicht gefolgert. Als früheste menschliche Rechtssetzer erscheinen im Sachsenspiegel Konstantin der Große und Karl der Große; sie werden ohne jeden Zusatz nur mit ihren Namen genannt: "Konstantin und Karl". Ihre Bedeutung wird also, etwa aus Chroniken, als

bekannt vorausgesetzt. Auf das siegreiche Vordringen der Römer führt der Sachsenspiegel die angebliche Statusminderung von Königreichen zu Herzogtümern zurück - dies im Hinblick auf Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben. Das Sachsenrecht in seiner dem Christentum angepassten Form habe - mit einigen, für das sächsische Selbstbewusstsein bezeichnenden Ausnahmen - schon zur Zeit Karls des Großen bestanden. Die ständische Gliederung der Sachsen wird, was die "late" und "dagewarchten" anlangt, aus der Unterwerfung von Thüringern durch die einwandernden Sachsen erklärt. Für die gegenseitige Unterstützung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit nennt Eike das Beispiel "König" Konstantins und Papst Silvesters, die Konstantinische Schenkung also. In all diesen Fällen liegt der Ursprung in ferner Vergangenheit. Die Namen Karls des Großen, Konstantins des Großen, Alexanders des Großen sind Meilensteine, die das Alter erweisen. Karl der Große habe das Sachsenrecht reformiert, aber nicht als neues Recht gesetzt. Die Sachsen hätten "al er alde recht" behalten, soweit es nicht dem Christentum entgegenstand. Gegen den Willen Karls des Großen hätten die Sachsen dreierlei Recht bewahrt: das Sonderrecht der "Schwaben" hinsichtlich des Erbrechtes von Frauen, die besondere Wichtigkeit der Verhandlung vor Gericht für künftige Beweisführungen und das besondere Recht der Schelte reichsgerichtlicher Urteile. - Bis zur Erschaffung des Menschen greift auch der Gedanke zurück: Gott habe dem Menschen die Herrschaft über die Tiere gegeben; daher könne der Mensch durch Taten gegen sie nicht Leben und Leibesstrafen verwirken. An manchen Stellen bleibt die Tiefe des geschichtlichen Ursprungs unbestimmter, das hohe Alter aber gewiss. Eike spricht von dem "alten Frieden", den der Kaiser dem Land Sachsen bestätigt hat,* und von "Calefurnia", deretwegen alle Frauen ihr Recht verwirkt haben, Fürsprech im Gericht zu sein.

* Aus der Sicht der Zeit um 1230 findet im Sachsenspiegel auch die jüngere Vergangenheit Interesse, nämlich die Landfriedensgesetzgebung staufischer Herrscher zwischen 1152 und 1224. Der Sächsische Landfrieden vom 1. September 1221 oder die Treuga Heinrici vom Juli 1224 werden ausdrücklich herangezogen.

In allen bisher aufgeführten Belegen dient die Geschichte der Begründung des geltenden Rechts. Das gedankliche Schema ist entweder: A gilt, denn A ist entstanden durch B; oder: A gilt, denn A steht in Analogie zu B. Nur zwei Stellen fügen sich nicht in diese Schemata. In ihnen begründet das Vergangene nicht den bestehenden Zustand, sondern in der einen ist es von ihm verschieden, in der anderen ihm entgegengesetzt.

Eike von Repgow unterscheidet sieben Heerschilder; den zweiten haben die geistlichen Fürsten, den dritten die weltlichen Fürsten. Aber er fügt, im Landrecht wie im Lehnrecht, hinzu: "De leien vorsten hebbet aver den sesten scilt in den sevenden gebracht, sint se worden der biscope man." Im Lehnrecht steht noch verdeutlichend dabei: "des êr nicht ne

was".* Hier wird von einem vergangenen Rechtszustand berichtet: Es gab sechs Heerschilde, die geistlichen und weltlichen Fürsten hatten einen gemeinsamen Heerschild. Aber dieser vergangene Zustand ist nicht geeignet, den gegenwärtigen zu begründen. Dass der damalige zweite Heerschild sich in den zweiten und dritten gespalten und die folgenden um eins tiefer hinabgedrückt habe, ist durch die Schilderung dieses alten Zustandes in keiner Weise erklärt. Und Eike von Repgow hat nicht versucht, die Wandlung anders zu begründen. Ebensowenig hat er versucht, den älteren Zustand als den gerechteren gegen den jüngeren auszuspielen. Unbezweifelbar hält er die sieben Heerschilde und die Spaltung geistlicher und weltlicher Fürsten für rechtens.

* Ssp Ldr 1,3,2; Lr 1. Vgl. Regalien_LE.

Warum erwähnt er diesen alten Rechtszustand, der für den gegenwärtigen bedeutungslos ist? Der Grund kann nur in einem Ressentiment gegen die geistlichen Fürsten liegen. Von wem geht es aus? Wohl nicht von den Ständen, die nach der geltenden Ordnung den vierten bis siebenten Heerschild haben; denn ihre Stellung untereinander und im Verhältnis zu den Fürsten hatte sich durch die Senkung der Heerschilde nicht verändert. Wahrscheinlich von den weltlichen Fürsten; denn sie allein verschlechterten ihre rechtliche und soziale Position, indem sie von Fürsten zu Fürsten zweiten Ranges wurden. Der Zuwachs an Macht und Ansehen, der den weltlichen Fürsten, indem sie Kirchengut als Passivlehen empfangen, zuteil wurde, ändert nichts daran, daß einem in Hierarchien denkenden Zeitalter die weltlichen Fürsten wegen ihres niedrigeren Heerschildes als Fürsten minderen Ranges erscheinen mussten oder doch konnten. Eike von Repgow nimmt also, indem er diese Reminiszenz einfügt, Partei für die oder einen weltlichen Fürsten. Obwohl der Heerschild der weltlichen Fürsten niedriger ist als der der geistlichen, möchte er alle Fürsten, soweit irgend möglich, auf eine Stufe stellen. Wie er sonst für die Gleichwertigkeit geistlichen und weltlichen Rechts eintritt, somit gegen die Überordnung des geistlichen Rechts über das weltliche, so sucht er hier, wo die Überordnung der geistlichen Fürsten unübersehbar ist, ihren Vorrang zu schmälern, indem er auf den älteren Zustand der Gleichberechtigung aller Fürsten hinweist. Die Rechtsgeschichte soll das gegenwärtige Recht korrigieren, ohne es aufzuheben.

Anders verfährt Eike, als er die Unfreiheit oder Minderfreiheit ("egenscap") erörtert. Er lässt keinen Zweifel, dass sie eine "unrechte gewonheit" sei, und stellt ihr das Recht gegenüber, das in ferner Vergangenheit bestand: "Do men ok recht erst satte, do ne was nen denstman unde waren alle de lude vri, do unse vorderen here to lande quamen."* Die persönliche Freiheit aller sieht Eike in der Bibel bezeugt, und sie bestand nach seiner Ansicht noch bis zu der Zeit, als die Sachsen die Thüringer unterwarfen. Damals, so meint er, entstanden mit der Unterwerfung der Thüringer Beschränkungen der ständischen Freiheit.

* Ssp Ldr 3,42,3; vgl. Ldr 1,2,4.

Es ist beachtenswert, wie scharf Eike die Entstehung der "egenscap" in Sachsen zeitlich fixiert. Es geht ihm darum, den gegenwärtigen Zustand als Unrecht zu erweisen. Zwar kann er nicht leugnen, dass dieser Zustand seit Langem besteht, also alt ist; aber indem er seine Entstehungszeit fixiert, schafft er Raum für einen älteren Zustand, den er als den besseren, als Recht, ansieht. Dagegen, wo es Eike nur darum geht, Recht, das er als geltend anerkennt, in seiner Bedeutung einzuschränken, weist er auf einen älteren Zustand hin, den er zeitlich nicht fixiert. Wann die Heerschilde der Fürsten sich gespalten haben, lässt Eike von Repgow im Ungewissen.

Während also im Sachsenspiegel meistens die Rechtsgeschichte das gegenwärtige Recht als altes Recht begründet, gibt die Rechtsgeschichte zweimal Rüstzeug zur Kritik des geltenden Rechts. Der bestehende Zustand erscheint entweder als Entartung des alten Rechts, als Unrecht; oder der bestehende Zustand erscheint zwar als Recht, jedoch bleibt sein Alter ungewiss, und der Glanz des älteren und vergangenen Rechts strahlt durch ihn hindurch.

Lagus' Kompendien trennen nicht nur hier und da, sondern grundsätzlich und systematisch zwischen dem alten, vergangenen und dem gegenwärtigen, geltenden Recht. Dass er aus einem für Unrecht angesehenen alten Zustand nicht einen für alle Zeiten unrechten Zustand hervorgehen lässt, zeigte schon seine Darstellung der Unfreiheit. Aus der "bösen Gewohnheit" wurde eine "Gewohnheit", schließlich "Recht". So schichtet sich das Alte gegen das Neue ab. Das ältere Recht vermag neues Recht nicht mehr zu widerlegen; sein Glanz strahlt nicht mehr auf das geltende Recht aus; es ist nicht mehr unbezweifelt ein wesentlicher Geltungsgrund des Rechts. Denn das alte Recht kann veraltet sein. Regelmäßig muss, wo gesetzte Normen verschiedenen Alters einander widersprechen, "dem letzten gesetzten recht das, so vor dem im gleichen fal gewesen, weichen". An mehreren Stellen bezeichnet Lagus Normen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbildrechts als veraltet, "nicht mehr im gebrauch", "aus der ubung kommen", wie er in seinem Kompendium des römischen Rechts oft einen älteren und

einen jüngeren, gegenwärtigen Rechtszustand mit den Wörtern “olim” - “hodie”, “olim” - “novissimo iure” gegeneinander stellt. Als er über den Pfalzgrafen von Sachsen spricht, fügt er hinzu: “Hernachmals aber, als die fürsten des hohen deutschen landes das keysertumb bekommen, ist an statt der pfaltzen verordenet das cammergericht, wie wir vor augen sehen. Derhalben, so wird zu unser zeit der pfaltzen in Sachsen wenig gedacht und seind die recht, die von der beruffung und bestellung der pfaltz sagen, [...] aus dem brauch kommen, also das, wer sich nun von einem urteil auf das keyserliche hoff- oder cammergericht wil ziehen, der mus das tun nach anweisung der keyserlichen rechte [..].”

Die Differenzierung von vergangenem und gegenwärtigem Recht ist also weit fortgeschritten. Dennoch, dass es Lagus nützlich scheint, das Recht des Sachsenspiegels und das Magdeburger Weichbildrecht systematisch darzustellen, nicht, um Rechtsgeschichte zu treiben, sondern um geltendes Recht zu lehren, erweist, in welchem Umfang über Jahrhunderte hinweg das Recht als beständig erscheint. Lagus greift auch sonst zurück auf Rechtssatzungen der Vergangenheit, die noch zu seiner Zeit gelten: auf Abschiede der Reichstage in Freiburg/Br. und Worms aus den Jahren 1498 und 1521, auf Gesetze König Albrechts I. und Kaiser Friedrichs I. In dem Magdeburger Weichbildrecht sieht Lagus ein Recht, das die Kaiser Otto I. und Otto II. bestätigt haben, in dem Recht des Sachsenspiegels ein Privileg der Kaiser Konstantin und Karl. So reichen die Wurzeln des Rechts, das zu Lagus' Zeit gilt, mindestens bis in die Spätantike. Doch die Vergangenheit des Rechts wird nicht als grundsätzlich wesensgleich in die Gegenwart des Rechts einbezogen. Der Humanist Lagus sieht das vergangene Recht, obwohl es größtenteils noch geltendes Recht ist, mit den Augen des Historikers.

Die Zustände, die der Sachsenspiegel beschreibt und die seinen Rechtssätzen zugrunde liegen, prüft Lagus auf ihre Wesensverschiedenheit von den Zuständen seiner Zeit. Die philologische Interpretation kommt ihm dabei zustatten. Wie er in seinem Kompendium des römischen Rechts Paulus' Briefe im griechischen Text benutzt, so zieht er auch für die Interpretation des Corpus iuris civilis griechische Texte heran; an einer Stelle sagt er, ein Satz Justinians sei durchsichtiger im griechischen Text (“magis perspicua est in Graeco textu”). Und in dem Kompendium des sächsischen Rechts macht er sich Gedanken über Häufigkeit und Bedeutung mancher Wörter. Das Wort “vestung”, meint er, sei “bey unsern vofahren [...] in grösserm gebrauch gewesen dann jetzund”. Das Wort “erbe” habe im sächsischen Recht zwei verschiedene Bedeutungen; es bezeichne entweder Liegenschaften, nämlich Lehen-, Eigen- oder Zinsgut, oder - manchmal - die beweglichen Güter, auf die alle Erben Anspruch haben.

Wie über die Bedeutung einzelner Wörter macht Lagus sich Gedanken über die Zustände, die den Rechtsverhältnissen der älteren Zeit zugrunde liegen. Er fragt nach dem Wert, den der Schilling im Sachsenspiegel habe, und findet darauf keine Antwort. Er vermisst im Sachsenspiegel und im Magdeburger Weichbildrecht Bestimmungen über die Gesellschaft, "so durch gedinge zwischen den gewerken und gesellschaften ausgericht wird," über Handelsgesellschaften also. Den Grund findet er in der anderen sozialen Struktur der damaligen Zeit, darin, "das in den sächsischen landen nicht also grosse gewerbe gewesen seind der kauffleute zu der zeit, da solche ihre ordenungen zusammengeraffet seind, als jetzund nun darinnen befunden wird". Auch dass das Recht der Eheschließung und -scheidung im sächsischen Recht fehlt, erklärt Lagus aus der geschichtlichen Situation: "Wiewol nun anfenglichen bey den christen die ehesachen nicht entscheiden worden seind durch die geistlichen, sondern durch die weltlichen regenten, wie das die ordenunge des christlichen keysers Justiniani [...] zeugen, so haben doch dieselbigen sachen die Sachsen bey den geistlichen lassen bleiben und, darvon etwas zu ordnen, sich nicht angenommen." Ob die Sachsen zur Zeit der Landnahme römisches Recht gekannt hätten, erwägt und verneint Lagus. "Dann zu der zeit der Römer recht weder in Asia noch Germania bekant gewesen." Als er das schwäbische Recht im Sachsenspiegel erwähnt und im Anschluss an die Glosse auf die Ansiedlung der Schwaben / Sweben in Sachsen eingeht, übt er Kritik an der Glosse und beruft sich gegen sie auf den Historiker Albert Krantz: "Wer aber eigentlich wissen wil die historien des auszugs der Sachsen und einfallens der Schwaben, der lese das Chronicon Crantzes im ersten buch am 29. capitel. Dann der klerlich anzeigt, das die glosse sich irre daran, das sie sagt, es sein die Sachsen in Engellandt gezogen, und genugsam dartut, das sie mit dem könig der Longobarden Balduino in Welschland gefallen seind und deren abwesen die Schwaben sich in Sachsen gemacht."

Während das Kompendium des sächsischen Rechts das vergangene Recht nicht über Konstantin hinaus zurückverfolgt, greift Lagus' Kompendium des römischen Rechts, das in reicherem Maße die humanistische Gelehrsamkeit hervortreten lässt, unter anderem Homer, Platon und Aristoteles, Cicero und Cäsar, Ovid, den älteren Plinius und Gellius zitiert, über Konstantin den Großen zurück. Und dies, obwohl Lagus überzeugt ist, das Recht vorkonstantinischer Zeit sei außer Gebrauch gekommen: "[...] videmus [...] usu temporum docente mutatas et penitus abrogatas esse leges ante Constantinum magnum." Die Erwähnung vorkonstantinischen Rechts, so der Zwölf Tafeln, hat also für Lagus von vornherein allein historischen Charakter! Auf ein Thema aus vorkonstantinischer Zeit, das noch für seine Gegenwart Bedeutung haben könnte, auf die "translatio imperii", wie sie der Sachsenspiegel skizziert, geht Lagus in keinem seiner Kompendien ein. Nur dass der "populus Romanus" seine "potestas [...] imperii" auf "imperatores" übertragen habe und dass diese Übertragung bildhaft erscheine in der Wahl des Kaisers durch die deutschen

Kurfürsten, erwähnt sein Kompendium des römischen Rechts. Es geht also nicht um die "translatio imperii" etwa von den Griechen auf die Römer oder von den Römern auf die Deutschen, sondern um die Übertragung des "imperium" vom Volk auf den Kaiser. Und in dem Beispiel liegt demnach der Ton nicht auf der Wahl durch die deutschen Kurfürsten, sondern auf der Wahl.

Aus drei Gründen scheint Lagus eine Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte nötig. Soweit das vergangene Recht noch gilt, bedarf es der Rechtsgeschichte, um zu erkennen, was Recht ist. Doch dieser, in seiner Zeit allzu selbstverständliche Gesichtspunkt tritt zurück hinter einem zweiten: "ut plerasque leges et constitutiones, quae se ad historiam conditi et emendati iuris referunt, intelligere possimus". Die Rechtsgeschichte scheint Lagus also nicht nur, um geltendes Recht zu ermitteln, nützlich, sondern um ihrer selbst willen. So enthält sein Kompendium des römischen Rechts ein Kapitel "Historia emendati iuris de successione ab intestato", das von der Zeit der Zwölf Tafeln bis zu Justinian I. und Kommentatoren des 14. Jahrhunderts führt. Derartige historische Skizzen sind ihm nicht nur ein gelehrter Schnörkel an der Darstellung geltenden Rechts, sondern Lagus meint, dass durch die Rechtsgeschichte das Verständnis geltenden Rechts zu vertiefen, ja manchmal erst zu gewinnen sei. Als er von dem Erbrecht der Patrone an dem Vermögen ihrer Freigelassenen spricht, betont er die Schwierigkeit der Materie. Sie rührt für ihn nicht zuletzt daher, dass es keine klare "historia mutati huius iuris" gibt. Den Zugang zu der schwierigen und verwickelten Materie sucht er durch die Geschichte: "Sed arbitrator tamen ita posse aliquam rationem explicandi huius iuris iniri, si eius historia contexatur." Geschichte als Leitfaden durch das Labyrinth einer Rechtsmaterie!

Es gibt noch einen dritten Grund für Lagus, Geschichte zu treiben. Hat er auch auf eine Deutung der vorkonstantinischen "Weltgeschichte", auf eine Darstellung der Weltreiche verzichtet, so doch nicht auf eine Skizze der römischen Verfassungsgeschichte von der Königszeit über die Republik bis auf Augustus. Die Reichsverfassung der augusteischen Zeit, besonders die Struktur der Ämter, habe bis in die Zeit Konstantins des Großen bestanden. Obwohl sie in Lagus' Gegenwart längst vergangen ist, scheint ihm ihre Kenntnis nützlich, "propter exempla". In einem Kompendium des römischen Rechts, das wesentlich geltendes Recht vermitteln soll, Rechtsgeschichte, die vom geltenden Recht abgelöst ist, darzustellen, scheint also nützlich, weil der humanistisch Gebildete historische Beispiele braucht, die er in seine Reden einfließt.

Geschichte steht für Lagus in einer Spannung zur "ratio". "Historia constat nuda narratione rerum gestarum." Dagegen erforscht die Philosophie die "rationes", die "causae", zum Beispiel des Rechts. Aufgrund dieser Unterscheidung, deren flüssigen Grenzsaum er nicht übersieht, trennt Lagus in seinem Kompendium eine "pars philosophica" von einer "pars

historica". Wie flüssig die Grenze bei Lagus bleibt, zeigt das vorhin erwähnte Beispiel, in dem durch die "historia iuris" eine "ratio iuris" entfaltet werden soll. So verwundert es nicht, dass auch der Ausdruck "ratio historiae" fällt. Sie bekräftigt Lagus in dem Entschluss, die "actiones", von denen in den einzelnen Kapiteln seines Kompendiums zu sprechen ist, zu gliedern in:

"actiones, quae civilibus legibus continentur";

"actiones, quae a praetoribus sunt proditae";

"reliqua quaedam auxilia".

Denn die "civiles actiones" seien die ältesten. Sie seien ergänzt worden durch die Prätores und durch die Kaiser.

So fallen in Lagus' Kompendien der Rechtsgeschichte drei Aufgaben zu. Sie erhellt den Inhalt geltenden Rechts, sie wirft Licht auf die Struktur geltenden Rechts, und sie gewährt dem Rhetor "exempla". Der Sachsenspiegel begründet die Geltung des Rechts - unter anderem - auf seinem hohen Alter. Die Lehre vom vergangenen und die vom geltenden Recht sind insofern dasselbe. Das Recht bleibt von der fernen Vergangenheit bis zur Gegenwart unverändert. Es erscheint durch Jahrhunderte hin unter Zustands-Aspekt. Rechtsgeschichte im eigentlichen Sinn, der Wandel des Rechts bleibt aus der Darstellung grundsätzlich ausgeschlossen. In Lagus' Kompendium begründet Geschichte nicht die Geltung des Rechts; wohl aber dient sie dazu, die Geltung alten Rechts für die Gegenwart einzuschränken. Vor allem aber erläutert sie geltendes Recht, macht es verständlich. Rechtsgeschichte treiben ist insofern ein Stück pädagogischer Methode. Zwischen der "historia iuris" und der "ratio iuris" schlägt die "ratio historiae" eine Brücke. Sie gestattet es, vergangenes Recht auch dann in die Darstellung geltenden Rechts einzufügen, wenn das alte Recht veraltet ist. Überdies: Auch ohne dass die "ratio historiae" vermittelt, scheint es dem Humanisten zulässig, Rechtsgeschichte in das Kompendium aufzunehmen, als "exempla". Das vergangene Recht, das anders ist als das geltende, wird also in die Rechtskompendien Lagus' einbezogen; der Wandel des Rechts - Rechtsgeschichte - wird deutlich. Vergangenes Recht steht in Lagus' Kompendien auch unter Handlungs-Aspekt. Pädagogisches Bemühen und rhetorische Sicht überbrücken die Distanz, die zwischen Vergangenheit und Gegenwart aufgebrochen ist.

#

Humanismus und Rechtswissenschaft in Wittenberg

[Humanismus_LR]

Dass in Wittenberg während des zweiten Viertels des 16. Jahrhunderts Juristen über die Methode des Rechtsstudiums nachgedacht haben, ist von vornherein zu vermuten.* Wirkte doch in Wittenberg zu dieser Zeit Philipp Melanchthon. In seinen "Loci communes rerum theologicarum" unternahm er den Versuch, in knappen Worten darzulegen, in welchen Grundlehren die ganze Theologie bestehe. Sein Versuch beruhte auf der Einsicht: Jede Wissenschaft ("ars") bedürfe der Darstellung in einem Compendium ("methodus"), das ist einer knappen, geordneten Darstellung ihrer Grundbegriffe ("praecipui loci"). Sie umreißt die Grenzen und die Struktur der gesamten Wissenschaft ("artis summa") und setze den Studien ein Ziel. Melanchthon dachte seine "Loci communes" als Einführung in die Lehren der Heiligen Schrift. Nicht ihre Lektüre ersetzen, sondern zu ihr hinleiten sollten die "Loci communes". Aus Vorlesungen über den Römerbrief erwachsen, erschienen die "Loci communes" zuerst 1521 im Druck. Melanchthon hat sie später mehrfach umgearbeitet. Um die Zeit, als die Zweitfassung entstand, trug Melanchthon im Jahre 1533 in das Dekanatbuch der Wittenberger Theologischen Fakultät die neuen Statuten ein. Sie formulieren Melanchthons Gedanken aus der Sicht des Studenten: Beim Lernen müsse man sich vor Augen halten, was die Grundbegriffe, was Anfänge, Fortschritte und Ziele der Wissenschaft seien, die man ganz aufnehmen wolle: "Necesse est autem in discendo videre, qui sint praecipui loci, quae initia, progressiones, metae eius doctrinae, quam percipere integram cupimus."

* Zum Folgenden Lex_68, 192ff.; Weg_ES.

Melanchthons pädagogische und wissenschaftstheoretische Grundeinsicht hat sich in der Theologie am reinsten ausgeprägt. Aber sie galt für jede Wissenschaft, auch für die Jurisprudenz. Damit der Student die Grundbegriffe seiner Wissenschaft erfassen kann, muss er ihre Struktur erkennen. Die Struktur einer Wissenschaft tritt zutage in der Gesamtheit ihrer Grundbegriffe. Diese Einsicht konnte entfaltet werden: im Hinblick auf die Struktur der Wissenschaft oder im Hinblick auf die Erkenntnis dieser Struktur. Man konnte im Abriss die Struktur einer Wissenschaft darstellen, oder man konnte Kategorien des Erkennens auf eine Wissenschaft anwenden. Beide Wege beschritt in der Jurisprudenz Johann Apel.

Johann Apel hielt seit 1524 an der Universität Wittenberg öffentliche Vorlesungen über die Digesten, auch über das Decretum Gratiani und die Extravaganten. Als in Wittenberg 1527 die Pest ausbrach, verließ Apel mit einigen Studenten Wittenberg und verbrachte das

Wintersemester 1527/28 in einer Kleinstadt bei Wittenberg. Er las, damit etwas geschehe, über die Institutionen Justinians. Bei diesem propädeutischen Tun in außergewöhnlicher Situation kam ihm, dem Schüler Melanchthons, der Gedanke, seinen Studenten die Grundzüge der Dialektik darzustellen und sie durch Beispiele aus dem Zivilrecht, insbesondere aus den Institutionen zu erläutern. Der Gedanke lag im Zeitalter humanistisch beeinflusster Jurisprudenz, des "mos Gallicus" nahe. Anregung boten außer Melanchthons Beispiel besonders die 1520 erschienenen "Topica legalia" des Basler Juristen Claudius Cantuuncula. Die neuartige Vorlesung Apels fand Aufmerksamkeit. Er hielt auch in Wittenberg Vorlesungen über diesen Gegenstand und überarbeitete sie für den Druck; diese Fassung lag 1533 vor. Zwei Jahre später erschien sie im Druck unter dem Titel: "Methodica dialectices ratio ad iurisprudentiam adcommoda".

Mit dem Interesse an der Rechtslogik verband Apel Interesse an der Rechtssystematik. Der Text der Institutionen Justinians, vordergründig in drei Teile gegliedert, legte eine feinere Unterteilung nahe. Die schärfere Scheidung der "res" und der "obligationes" versuchte schon im 12. Jahrhundert der Verfasser des sogenannten "Brachylogus iuris civilis"; eine Handschrift dieses Brachylogus oder eines eng verwandten Textes lernte Apel in Königsberg kennen. Sie bestärkte ihn in seiner Kritik an der vordergründigen Dreigliederung des Rechts in "personae, res, actiones", wie sie nach dem Vorbild Gajus' die Institutionen Justinians lehrten. Diese Kritik, anhangsweise angedeutet in dem Druck der "Methodica dialectices ratio", führte Apel in einem Dialog näher aus. Als er 1536 gestorben war, fand sich das Manuskript in seinem Nachlass. Vier Jahre später wurde der Text gedruckt: "Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum divi Iustiniani imperatoris".

Das auf Rechtslogik und Rechtssystematik gerichtete Denken Apels kreiste um die Institutionen Justinians. Schienen sie doch fast zu erreichen, was Cicero einst erwogen hatte: Das verstreute und zersplitterte "ius civile" müsse in bestimmte "genera" gegliedert und zu einer leicht erlernbaren Wissenschaft, (einer "ars facilis") gemacht werden. Cicero wollte Methoden der Dialektik auf die Jurisprudenz angewandt wissen. Auch Apel lehrte Dialektik, weil er meinte, die Grundlagen des Rechts könnten mit ihrer Hilfe leichter begriffen werden. Er verzichtete in seiner "Methodica dialectices ratio" darauf, etwas über die Urteilskraft ("iudicium") und die Erfindungsgabe ("inventio") zu sagen, sondern stellte dar, was mit der Eingrenzung und Aufgliederung der Begriffe und Sachen zusammenhängt. In sieben Kapiteln behandelte er: die Eingrenzung der Begriffe und Sachen ("definitio"), die Einteilung des "genus" in "species" ("divisio"), den Entstehungsgrund ("causa efficiens") und die Wirkung ("effectus sive officium") der Sachen, verwandte und entgegengesetzte Begriffe und Sachen ("adfine" und "contrarium"), schließlich die

modifizierenden Umstände (“circumstantiae”), wie sie durch den Memoriervers “quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando” angedeutet sind.

Das Ausgehen von den Sachen (“res”) und den ihnen entsprechenden Begriffen führte Apel zur Kritik an dem Rechtssystem der Institutionen Justinians. Die “personae”, die in ihnen den ersten Teil der Trias ausmachen, schienen Apel nicht ein Teil des Rechts, sondern lediglich “circumstantiae” der Sachen zu sein. Dass die “res” den zweiten Teil des Rechts ausmachen, schien Apel zu allgemein. Er unterschied dingliches Recht (“ius in re”, “dominium”) und Forderungsrecht (“ius ad rem”, “obligatio”), spaltete also den zweiten Teil der Institutionen auf. Auch ihr dritter und letzter Teil, die “actiones”, schien Apel nicht ein Teil des Rechts. Die “actio in rem” hielt er für das “officium dominii”, die “actio in personam” für das “officium obligationis”. Die gesamte Rechtsordnung besteht also nach Apel aus zwei Teilen: “dominium” und “obligatio”. Alles, was sonst in der Rechtsordnung vorkommt, ist als “species”, “causa efficiens”, “effectus”, “adfinis”, “contrarium” oder “circumstantia” auf das “dominium” oder auf die “obligatio” zu beziehen. Die “personae” sind als “circumstantiae”, die “actiones” als “effectus” dem “dominium” und der “obligatio” zuzuordnen. So verknüpfte Apel eine rechtssystematische Einsicht, die Unterscheidung von “dominium” und “obligatio”, mit Kategorien der Dialektik. Nicht ohne Gewalttätigkeit suchte er Rechtssystematik und Rechtslogik zusammenzubiegen.

Apel war bestrebt, die Grundzüge der Rechtslogik und des Rechtssystems knapp und klar zu entwickeln. Dieser Versuch schien ihm selbst neu. Denn die Institutionen, von Justinian als “prima elementa” der ganzen Rechtswissenschaft gedacht, waren von der spätmittelalterlichen Jurisprudenz in einen Wald von Glossen und Kommentaren eingehüllt worden. Wo die öffentliche Institutionen-Vorlesung so wenig den Charakter einer Einführung hatte, lag der Rat nahe, den Apel dem Studenten in seinem Dialog erteilen lässt: Er solle sich jemanden suchen, der ihm innerhalb eines Jahres die ganzen Institutionen vorlesen und knapp erläutern könne.

Konrad Lagus lehrte in Wittenberg von 1522 bis 1540. 1529 wurde er magister artium; im Winter 1531/32 und im Sommer 1538 war er Dekan der Artistenfakultät. Seit 1539 arbeitete er an der Zwickauer Stadtrechtsreformation mit. Im Frühjahr 1540, kurz bevor er das Amt eines Syndicus der Stadt Danzig übernahm, promovierte er zum “doctor utriusque iuris”. Nie hat er während seiner Wittenberger Zeit eine öffentliche Professur innegehabt; fast zwei Jahrzehnte hat er Privatvorlesungen gehalten. Vorlesungen hielt er nicht nur über Gegenstände aus dem Bereich der Artistenfakultät, auch über theologische und juristische Themen. So las er über das Markus-Evangelium und aufgrund der Bibel über die Lehre von Gott; und er erläuterte seinen Schülern die Institutionen Justinians.

Als sich im Sommer 1535 in Wittenberg die Pest ausbreitete, wurde die Universität nach Jena verlegt. Auch Lagus hielt sich damals dort auf. Die außergewöhnliche Situation begünstigte das Experiment. Wie in einer Kleinstadt bei Wittenberg acht Jahre zuvor Johann Apel die Grundsätze der Dialektik auf die Jurisprudenz angewendet hatte, so erprobte Konrad Lagus 1535/36 in Jena: ob die Rechtsmaterien zu einer gegliederten Ganzheit verbunden werden könnten, an der den Studenten deutlich würde, aus welchen Hauptgliedern die gesamte Rechtswissenschaft bestehe (“quibus praecipue membris iuris scientia et ars in universum consistant”).

Wie Melanchthon die Theologie wollte Lagus die Rechtswissenschaft nach ihren “praecipui loci” ordnen. Der Plan fügte sich in das Programm der humanistisch orientierten Jurisprudenz, wie es im deutschen Sprachraum zuerst Claudius Cantiuncula entworfen hatte. Seine Schrift “De ratione studii legalis paraenesis” war 1522 erschienen. Ob Lagus sie kannte, ist ungewiss. Sachliche Übereinstimmungen sind aus dem gemeinsamen geistigen Fundament ihrer pädagogischen und juristischen Anschauungen hinreichend zu erklären. Diese Gemeinsamkeit führte dazu, dass Cantiunculas Paraenesis 1562 und öfter hinter Lagus’ Kompendium abgedruckt wurde. Lagus strebte mit Cicero nach einer Rechtswissenschaft, die eine “ars” sei, wohlgegliedert in “genera”. Von den “genera” des Rechts gespiegelt, sollten die Gedanken sich den “species” zuwenden, den juristischen Spezialproblemen und den Rechtsfällen. Hinter diesem Wunschbild stand die Meinung: Die natürliche Ordnung fordere, dass der Mensch durch die Erkenntnis der “genera” zur Kenntnis der “species” gelange.

Konrad Lagus wollte seinen Studenten die Grundzüge der Rechtswissenschaft, die “elementa doctrinae iuris”, knapp und klar darstellen. Um diesen Plan zu verwirklichen, lag es nahe, von den “Institutiones sive Elementa” Justinians auszugehen. Vermittelten sie doch in systematischer Ordnung und auf engem Raum den Studenten der Jurisprudenz die ersten Rechtskenntnisse. Weil die Institutionen zur Struktur der Rechtsordnung hinführten, waren sie für Lagus eine “tractatio methodi doctrinae iuris”. Eben sie wollte er in Jena vortragen. Schon bevor er dorthin auswich, hatte er in Wittenberg öfter die Institutionen Justinians vorgelesen und Bemerkungen zur Struktur des Rechts (“methodi mentionem”) angeknüpft. In Jena ging er, von Kritik an den Institutionen und an den öffentlichen Institutionen-Vorlesungen seiner Zeit geleitet, noch weiter.

Mehrfach hatten Studenten bei Lagus geklagt: Die Institutionen Justinians seien zu knapp, als dass sie ein hinreichend deutliches Bild der gesamten Rechtswissenschaft vermitteln. Andererseits waren die Erläuterungen, welche die öffentlichen Institutionen-Vorlesungen gaben, für Anfänger zu breit. Wie Apel, so übte Lagus Kritik an diesen Kommentaren. Die Institutionen selbst enthielten die Einsicht: Das bequemste Verfahren,

Studenten das Recht zu lehren, sei, ihnen zunächst die Haupttatsachen auf leichte und einfache Weise darzulegen, erst dann durch sorgfältigere und genauere Interpretation die Einzelheiten zu vermitteln. Die Kommentatoren aber der Institutionen füllten ihre Kommentare mit den entlegensten Bemerkungen, die zwar gut und nützlich seien, aber wenig oder nichts zur Erklärung der Institutionen beitrügen. So enthielten ihre Kommentare mehr *πάρεργα* als *ἔργα*.

Konrad Lagus suchte zwischen den Institutionen und den Kommentaren zu ihnen die Mitte zu halten. Seine Vorlesung sollte ausführlicher als die Institutionen, knapper als die Kommentare und öffentlichen Vorlesungen zu den Institutionen sein. Doch der Unterschied lag nicht nur in der Quantität. Lagus wollte nicht den Text der Institutionen glossieren oder kommentieren, sondern er wollte das Zivilrecht zusammenhängend darstellen. Zwar nahm er die Institutionen zum Vorbild, aber er folgte ihnen nicht blindlings, verfeinerte ihre Gliederung im Großen, wich im Einzelnen von der Anordnung der Titel ab, ließ Rubriken aus und fügte neue hinzu, sodass ihre Zahl auf mehr als das Doppelte wuchs. Nicht einen Kommentar zu den Institutionen, sondern eine "methodus", ein "compendium" des Zivilrechts wollte er schreiben. In Jena las er 1535/36 "de origine iuris et personarum potestate ac iure". Der Themenkreis entsprach also dem des ersten Buches der Institutionen. Zwischen 1536 und 1540 vervollständigte er in Wittenberg das Kompendium des Rechts und benutzte es zu Vorlesungen.

Lagus kannte den Widerstand, auf den seine von der kommentierenden Methode abweichende, auf juristische Anfänger berechnete Darstellungsweise stoßen musste. Er trug das juristische Kompendium nur als Privatvorlesung vor; er äußerte überdies den Wunsch, niemand seiner Hörer möge den Text ohne seine Zustimmung veröffentlichen. Ihm war bewusst, dass seine Art des Rechtsunterrichts den meisten öffentlichen Rechtslehrern verhasst und lächerlich sein müsse - ihnen, die sich so tief in ihr Fach versenkt hätten, dass sie glaubten, die Rechtsmaterien könnten wegen ihrer Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit keineswegs in einem Kompendium dargestellt werden; ihnen, deren manche ebenso fälschlich meinten, wer von gepflegterer Wissenschaft benetzt sei und versuche, einen Finger breit von der üblichen Lehrmethode abzuweichen, sei unfähig, öffentlich Recht zu lehren. So stand Lagus, nicht ohne Bitterkeit, gestärkt durch das Überlegenheitsgefühl des Humanisten, gegen die traditionelle juristische Lehrmethode.

Der Wunsch Lagus', seine Hörer möchten den Text seiner juristischen Vorlesungen nicht ohne seine Zustimmung veröffentlichen, blieb ohne Erfolg. Im Jahre 1543, als Lagus bereits nach Danzig übergesiedelt war, erschien in Frankfurt am Main bei Christian Egenolf das Kompendium des Rechts unter Lagus' Namen, versehen mit dem Titel: "Iuris

utriusque traditio methodica". Im Vorwort preist der Drucker das Werk den Kandidaten der Rechtswissenschaft an. Es enthalte "methodicam quendam traditionem seu viam compendiarium perveniendi ad cognitionem legalis scientiae" und werde allen Studenten besonders deshalb willkommen sein, weil, seit im Zivilrecht Kommentare herausgegeben würden, niemand gewagt habe, ein Kompendium des Rechts zu schreiben. Die Verheißung des Titels, das Werk behandle beide Rechte, traf freilich nicht ganz den Inhalt des Kompendiums. Zwar hatte Lagus das kanonische Recht berücksichtigt, aber nur, soweit es in das Zivilrecht hineinragte. Treffender ist daher der Titel, der einzelnen Teilen des Kompendiums vorangestellt ist und der wohl auf Lagus zurückgeht: "Iuris civilis traditio methodica".

Was hier "methodica" bedeutet, erhellt der Sinn, den das Wort "methodus" in Lagus' Schriften hat. Es bezeichnet nicht allein das Verfahren der Darstellung, die "via ratioque docendi", sondern auch das Werk, das eine kurze, geordnete Darstellung enthält, das "breve compendium". So spricht denn Lagus einerseits von der "methodus discendi iuris"; andererseits kennzeichnet er seine Absicht als: "methodum concinnare", "in compendium redigere".

→ Weg_ES

Als Buchtitel kamen "methodus" und "compendium" im Mittelalter nur vereinzelt vor. So verfasste im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts Petrus von Blois ein "Compendium in lob", und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand das "Compendium iuris canonici" von Petrus de Braco. Weit häufiger war in spätmittelalterlichen Buchtiteln das Wort "summa", das Ähnliches wie "compendium" bedeutete. Eine "Utriusque iuris methodus" wurde in Köln 1481 gedruckt. Der pädagogische und ästhetische Eifer von Humanisten schob "methodus" als Schlagwort in den Vordergrund. Es drang im 16. Jahrhundert häufiger in Buchtitel ein - bald in innerer Distanz zu "compendium", so 1519 in der "Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam" Erasmus' von Rotterdam, bald die Bedeutung "compendium" einschließend.

In den Titeln juristischer Schriften kamen um 1530 zunächst Ableitungen von "methodus" und "compendium" auf. Von dem Philologen, Theologen und Juristen Christoph Hegendorfinus, der in Leipzig studiert hatte und dort 1525 Professor der griechischen Literatur wurde, erschienen 1529 ein "Consilium de compendiarium discendi iura civilia ratione" und "Compendiarium titulum Codicis exegese". 1535 wurde Apels "Methodica dialectices ratio" gedruckt. Der Titel "Iuris civilis traditio methodica", den wahrscheinlich Lagus seinem Kompendium gab, fügt sich in diesen Zusammenhang. "methodus" selbst

kommt im Titel juristischer Schriften erst wieder seit 1544 vor; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es häufiger als "compendium" und trat im 17. Jahrhundert hinter ihm zurück.

Wohl nicht übertrieben hat der Drucker Egenolf, wenn er annimmt, niemand habe in den vier Jahrhunderten vor Lagus ein Kompendium des (römischen) Rechts verfasst. Denn der "Brachylogus iuris civilis" steht den Institutionen Justinians zu nahe, als dass man in ihm ein selbständiges Kompendium sehen könnte. Lagus selbst klagt, dass ihm Vorbilder und Vorarbeiten fehlten. Zwar hebt er die Summe Azos zum Codex und die des Hostiensis zu den Dekretalen lobend hervor, betont jedoch sogleich, dass sie die Materien in der Reihenfolge der Titel behandelten, also mehr Auszüge aus den Titeln als ein Kompendium gäben. Im übrigen nennt Lagus Cicero, der das Ziel formuliert habe, und die Institutionen Justinians, die dem Ziel bis dahin am nächsten gekommen seien. Lagus erwähnt nicht Apel, der noch wenige Jahre vorher zugleich mit ihm in der Wittenberger Artistenfakultät gelehrt hatte; und auch der Name Melanchthons fällt nicht. Mit ihm hatte Lagus die humanistischen und theologischen Neigungen gemeinsam. Ohne Zweifel kannte er die "Loci communes". Vielleicht haben sie ihn mitbestimmt, ein ähnliches Kompendium für die Rechtswissenschaft zu schreiben. Mit Apel hatte Lagus die humanistischen und juristischen Neigungen gemeinsam. Zu vermuten ist, dass Lagus von Apels Versuchen, die Dialektik auf die Jurisprudenz anzuwenden, in den Jahren 1527 bis 1530 erfahren hat. Vielleicht sind ihm auch die Drucke der "Methodica dialectices ratio" von 1535 und der "Isagoge per dialogum" von 1540 bekanntgeworden. Dass Anregungen Apels auf Lagus gewirkt haben, ist also möglich. Aber Einflüsse sind nicht nachzuweisen. Die künstliche Dialektik Apels hat Lagus nicht übernommen. Er begnügt sich nach dem Vorbild der Digesten mit der Dreiheit: Entstehen, Bewahren und Veräußerung oder Verlust eines Rechts. Dass Lagus von den "res" die "obligationes" trennt, wie Apel "dominium" und "obligatio" unterscheidet, muss nicht auf Apels Einfluss zurückgehen, kann vielmehr unmittelbar auf den Institutionen Justinians beruhen. Grundlegend unterscheiden sich Lagus' und Apels Interessenrichtungen trotz gemeinsamer Interessengebiete, weil Apel mehr zur dialektischen Zerlegung einzelner Rechtsfiguren neigt, Lagus mehr zur systematischen Gliederung des gesamten Rechts. Apel näherte sich der Rechtswissenschaft mehr von der Dialektik, Lagus mehr von Justinians Institutionen her.

Konrad Lagus hat sein Kompendium des Zivilrechts in zwei Teile gegliedert. Der erste, die "pars philosophica", beschreibt die Gründe, auf denen die Geltung der Rechtsnormen beruht. Der zweite, die "pars historica", stellt den Inhalt der Rechtsnormen dar. Dieser zweite Teil umfasst mehr als acht Neuntel des Kompendiums. Er ist in sechs Kapitel unterteilt:

- “1. De iure personarum
2. De modis acquirendi, alienandi et amittendi res
3. De pactis et obligationibus
4. De actionibus et exceptionibus
5. De iudiciis
6. De privilegiis et iuris beneficiis”

Die Folge der Kapitel 1 bis 5 lehnt sich offenbar an die Institutionen Justinians an. Die Dreiteilung in “personae”, “res”, “actiones” ist zu einer Fünfteilung verfeinert. Allein Kapitel 6 ist hinzugefügt.

Als Christian Egenolf 1543 das Kompendium des Zivilrechts entgegen dem Willen des Autors veröffentlicht hatte, reagierte Konrad Lagus mit heftiger Schärfe. Setzte doch die Publikation die Privatvorlesung Lagus’ der öffentlichen Kritik orthodoxer Juristen aus. Lagus’ “Protestatio” erschien 1544 im Druck. Sie wirft Licht auf die Entstehung des Kompendiums. Der Veröffentlichung durch den Buchdruck vermochte sie nicht Einhalt zu gebieten. Egenolfs Ausgabe wurde bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mindestens achtmal nachgedruckt, viermal in Lyon, zweimal in Löwen / Louvain und je einmal in Basel und in Frankfurt am Main. Der Philosophie-Professor und Doktor beider Rechte Johannes Thomas Freigius in Freiburg (Breisgau), begeistert von der Dialektik Pierre de la Ramées, legte Lagus’ Kompendium, nicht ohne es über die Maßen zu loben, den Tabellen zugrunde, die seine “Partitiones iuris utriusque” ausmachten (Basel 1571, erneut 1581). Erst als seit 1586 in dichter Folge systematische Darstellungen des römischen Rechts erschienen, zunächst von Althusius, Donellus, Vultejus, trat das Kompendium des Zivilrechts von Lagus zurück. 1592 wurde es zum letztenmal gedruckt.

Als Lagus’ Kompendium des Zivilrechts seine Beliebtheit einbüßte, erschien ein weiteres Werk von Lagus - 51 Jahre, nachdem er gestorben war. Sein “Compendium iuris civilis et Saxonici” wurde 1597 in Magdeburg gedruckt. Wie 1543 im Druck des zivilrechtlichen Kompendiums versprach auch in diesem Druck der Titel mehr, als das Werk enthielt. Nur für das erste Buch gilt, was Lagus in der Vorrede ankündigt: Es sei sein Vorsatz, die “gemeinen fälle des sächsischen rechts gegen den keyserlichen geschriebenen rechten zu vergleichen und anzuzeigen, wo sie von denen gesondert”. Für die Bücher 2 bis 6 ist das Ziel näher gesteckt. Sie sollen das Recht beschreiben, wie es der Text des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbildrechts darbietet. “Was die glosse hin und wider aus den keyserlichen rechten darzu setzet, die sechsischen rechte zu erfüllen, das wollen wir lassen bleiben, damit wir nicht [...] die gemeinen keyserrechte mit den sechsischen vermischen [...]” Freilich hat sich Lagus selbst nicht streng an diese Grundsätze gehalten. Wie er gelegentlich Bestimmungen des Sachsenspiegels und des

Weichbildrechts als veraltet kennzeichnet, so fügt er bisweilen Ergänzungen aus dem römischen Recht hinzu. Im Kern ist jedoch Lagus' Kompendium, wie es der Druck von 1597 enthält, ein Kompendium sächsischen Rechts geblieben.

Lagus konnte für sein Kompendium des sächsischen Rechts dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbildrecht zwar den Stoff, aber nicht ein befriedigendes Rechtssystem entnehmen. Denn, so klagte Lagus, die sächsischen Rechte seien zu "unordentlich geschrieben". Der Versuch, das sächsische Recht knapp und systematisch darzustellen, knüpfte an das römische Recht, letztlich an die Institutionen Justinians an. Lagus hatte, ihrem Beispiel folgend, die "traditio methodica" des römischen Rechts geschrieben. Nach ihrem Vorbild verfasste er das Kompendium des sächsischen Rechts. Der Druck von 1597 enthält sechs Kapitel oder Bücher:

1. Wie die rechten aufkommen oder aufgehoben werden
2. Wie eine person über die ander ein recht gewinne
3. Wie einer des andern gut zu eigen oder ein recht daran überkomme
4. Aus was handlungen die leut unter einander verbunden werden oder in eine verpflichtung fallen
5. Von mißhandlungen in gemein
6. Was oder welcher gestalt einer vor gericht sich beklagen möge".

Das erste Kapitel entspricht der "pars philosophica" des zivilrechtlichen Kompendiums, die Kapitel 2, 3 und 6 den Kapiteln 1, 2 und 4 seiner "pars historica". Die Lehre von den "obligationes" war aufgrund sächsischer Rechtsquellen weiter, als es die Texte des Corpus iuris civilis erlaubten, nach der strafrechtlichen Seite auszubauen. Dadurch schwoll das Kapitel über die "verpflichtungen" so weit an, dass eine Teilung sich empfahl. Dem Kapitel 3 des zivilrechtlichen Kompendiums entsprechen in dem sachsenrechtlichen die Kapitel 4 und 5. Dagegen fehlen dem Kompendium des sächsischen Rechts, wie es der Druck von 1597 darbietet, Abschnitte, die mit den Kapiteln 5 bis 6 des zivilrechtlichen Kompendiums zu vergleichen wären, Abschnitte nämlich über das Gerichtsrecht (Gerichtsverfassung und Prozess) und über die Privilegien. Der Herausgeber des Druckes von 1597 füllte die spürbarste Lücke, das Fehlen einer Prozessordnung, indem er anhangsweise zwei magdeburgisch-sächsische Prozessordnungen abdruckte. Lagus hatte jedoch auch für sein sachsenrechtliches Kompendium Abschnitte über das Gerichtsrecht und über die Privilegien geplant.

#

Hamburger Stadtrecht: Übersicht

[Stadtrecht-H_LR]

Thematisch ungewöhnlich geordnet zeigt sich das Hamburger Stadtrecht von 1270. Dies ist etwa durch den Vergleich mit den mittelalterlichen Aufzeichnungen des Lübecker und des Magdeburger Stadtrechts leicht zu erkennen. Die folgenden Fassungen des Hamburger Stadtrechts behalten, trotz Abwandlungen der Gliederung, die thematische Ordnung bei.

Ungewöhnlich ist auch, dass das Hamburger Stadtrecht erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts gedruckt wurde. Während anderswo in Deutschland Stadtrechte bereits im späten 15. oder frühen 16. Jahrhundert gedruckt erschienen, ließ in Hamburg noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Bürgermeister Herman Langenbeck eine prunkvolle Bilderhandschrift des Stadtrechts herstellen.

Das gelehrte / gemeine, römisch-kanonische Recht fand in das Hamburger Stadtrecht zunächst hauptsächlich über die Glosse Eingang, die ebendieser Bürgermeister zum Hamburger Stadtrecht schrieb, ging erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den nun gedruckten Text des Stadtrechts in größerem Umfang ein.

Gliederungen des Hamburger Stadtrechts:

1270	1301	1497/um1506	1603/1605
01 Erbe	A=01 Rat	A=01 Höchste Obrigkeit	1/01 Rat
02 Erbzins	B=02 Gericht	B=02 Gericht	1/02 Bürger
03 Erbteilung	C=03 Erbe	C=03 Gehorsam, Sicherheit	1/03-43 Gericht
04 Schenkung	D=04 Erbzins	D=04 Vormünder	1/09 Vormünder
05 Vormundschaft	E=05 Erbteilung	E=05 Beweise	1/28-34 Beweise
06 Schuld	F=06 Schenkung	F=06 Dienst	2/01-12 Schuld
07 Zeugen	G=07 Schuld	G=07 Erbe	2/13-19 Schiffrecht
08 Dienst	H=08 Zeugen	H=08 Erbzins	2/20 Baurecht
09 Schläge	K=09 Dienst	J=09 Erbteilung	3/01-02 Testamente
10 Strafrecht	L=10 Vorsatz	K=10 Schenkung	3/03-07 Erbrecht
11 Vorsatz	M=11 Schläge	L=11 Schuld	3/06 Vormundschaft
12 Diebstahl, Raub	N=12 Strafrecht	M=12 Buße	4 Strafrecht
	O=13 Vormundschaft	N=13 Vorsatz	
	P=14 Diebstahl, Raub	O=14 Strafrecht	
Schiffrecht		P=15 Schiffrecht	Anhänge

Das Hamburger Stadtrecht enthält:

1270: 8 Abschnitte zum Schuld-, Sachen-, Erb- und Prozessrecht und 4 zum Strafrecht;

1301: 2 Abschnitte zu Rat und Gericht, 7 zum Schuld-, Sachen-, Erb- und Prozessrecht, 5 zum Strafrecht und Strafprozessrecht;

1497 (um 1506): 5 Abschnitte zu Rat, Gericht und Prozessrecht, 6 zum Schuld-, Sachen- und Erbrecht, 3 zum Strafrecht;*

1603/1605: vier Teile; 1. Rat, Gericht und Prozessrecht, 2. Schuld- und Sachenrecht,** 3. Erbrecht, 4. Strafrecht.

* aufgelöst: der Abschnitt über "Schläge", teils zu dem neuen Abschnitt über "Buße" gestellt. - Zum Begriff "Erbe" → Quellen_GH, Nr. 17.

** einschließlich des Schiff- und Baurechts.

Das Hamburger Stadtrecht beginnt:

1270 mit dem Erbe (mit knappen Bemerkungen zu Ratswahl und Ratsfähigkeit);

seit 1301 mit dem Rat (der 1497 / um 1506 als höchste Obrigkeit verstanden wird).

Die Übersicht über die Gliederungen des Hamburger Stadtrechts lässt einige Tendenzen der Geschichte städtischen Rechts vom 13. zum 17. Jahrhundert erkennen:

- Die Stellung des Stadtrates als Obrigkeit wird im Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung und dem Prozessrecht ausgebaut.
- Das Schuldrecht und nicht minder das Strafrecht werden in Anlehnung an das gemeine Recht des Reiches und also auch an das römische Recht differenziert und systematisch ausgestaltet.

Insgesamt nehmen die überregionalen Verflechtungen der Rechtsaufzeichnungen des Reiches, der Territorien und der Städte zu, über Stadtrechtsfamilien hinaus, auch begünstigt durch den Buchdruck.*

* Frühe Belege für Lübecker Recht in Hamburg während des 13. Jahrhunderts:

Urkundenfälschungen_88a; Friedrich-I_99;

Benutzung des Sachsenspiegels im Hamburger Stadtrecht von 1270:

Lappenberg_h, 5, 7f., 11, 13, 19-25, 31, 33, 35, 38, 40-44, 47-59, 61, 66-70; vgl.

Jordan-B_01; Lex_68, 166.

Zum Hamburger Stadtrecht

1270 → Quellen_GH, Nr. 17; Gerade_LR; Lüneburger_97; Tiere_ML; Jordan-B_01;

1301 → Quellen_GH, Nr. 20; Lüneburger_97;

1497 (um 1506) → Quellen_GH, Nr. 40; Schifffahrt_BM; Lüneburger_97;

Murmester_98; Langenbeck_01; Handelszwist_07.

#

Magdeburger Weichbildrecht und Weichbildchronik

[Weichbildrecht_LR]

Die mit dem Magdeburger Weichbildrecht* bisweilen verbundene chronikalische Einleitung, von Eugen Rosenstock als "Weichbildchronik" bezeichnet, findet sich in Handschriften, die über einen Raum von Danzig, Krakau und Breslau bis Prag und Celle gestreut sind. Diese Verbreitung erklärt sich teils daher, dass diese Chronik ein äußerst knappes Kompendium der Weltgeschichte - verstanden als Kaiser- und Papstgeschichte bis auf Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz III. - bot, teils aus dem besonderen Rang Magdeburgs als der Mutterstadt des Magdeburger Rechtes, der auch die Erzbischöfe als die Stadtherren erwähnenswert erscheinen ließ. Allerdings bietet die Sonderstellung Magdeburgs keine hinreichende Erklärung für die Verbreitung der die Mutterstadt berücksichtigenden Chronik. Bestimmend ist für Magdeburg das Leitbild des Sachsen- spiegels - wie denn die Verbreitung des Magdeburger Weichbildrechtes nicht zu erklären ist, ohne das Ansehen des Sachsen- spiegels zu bedenken. Die Weichbildchronik enthält auch Rechtsnormen, wie das Magdeburger Weichbildrecht auch Geschichtserzählung enthält; beide fügen sich dadurch zu einer Einheit. Vor die späten 1220er oder die frühen 1230er Jahre reicht diese Verbindung von Recht und Geschichte nicht zurück.**

* "Bild" bedeutet in älterer Zeit auch "Recht", "Weichbild" also "Ortsrecht".

"Weichbild" wird zu "Weichbildrecht" verdeutlicht, nachdem "Bild" nicht mehr als "Recht" verstanden wurde. → Weichbild_LB.

** Rechtsaufzeichnungen_98.

Das Magdeburger Weichbildrecht - darauf bedacht, in stadtbürgerlichem Selbstbewusstsein den Bestandteil "Weich" zu erklären - leitet das Wort "Weichbildrecht" aus dem babylonischen Reich, von Nimrod, her: "denn Nimrod, der heidnische König, der baute zu allererst Babylon [...] und baute darin sehr viel hohe 'wykhus', wovon es noch 'wichbilde recht' heißt, und der König, Herzöge und viele andere rechtschaffene Männer, die nun Kaufleute heißen, waren darin wohnhaft und waren alle mit einem Recht begriffen, das hieß 'wichbilde recht' [...]." Das Wort "Weichbildrecht" wird hier etymologisch auf das Wort "wykhus"/"wichhus" bezogen, das ein befestigtes Haus meint, noch im späten Mittelalter Türme an einer Befestigungsmauer bezeichnen konnte. Dieser etymologische Versuch knüpft also an "wich" in der Bedeutung "Kampf" an und lässt das Wort "wik" in der Bedeutung "Häusergruppe, Flecken" außer Betracht oder doch am Rande. Während die gedankliche Verbindung von Nimrod, Babylon, Herzögen und befestigtem Haus oder Turm

literarisch vorgegeben war, fügte das Magdeburger Weichbildrecht die Kaufleute und die Etymologie des Ausdrucks "Weichbildrecht" hinzu und betonte die Gleichheit des Weichbildrechtes für alle.*

* Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung 6,2; Laband_m, 53.

Während der Sachsenspiegel, auf ländliche Verhältnisse ausgerichtet, bisweilen noch rittermäßige Adlige und andere Freie unterscheidet - so hinsichtlich des zulässigen Umfangs der Morgengabe - und in diesem Zusammenhang auch hölzerne Bauten ("Zaun und Zimmer") erwähnt, betont das Magdeburger Weichbildrecht, allerdings erst in einer Passage des 14. Jahrhunderts: "Darum zweifelt sich da das Landrecht und das Stadtrecht; denn man pflegt in der Stadt mit Steinen zu bauen; sie werden auch alle mit einem Recht begriffen, die zu Stadtrecht wohnen."*

* Ssp Ldr 1,20,1. - Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung 22; Laband_m, 66.

Zum Magdeburger Stadtrecht → Gerade_LR; Neustadt_GM; Otto-II_GM; Rechtsgeschichte_LR; Ssp-B_LR; Stadtrecht-H_LR; Sudenburg_GM; Tiere_ML; Wichmann_GM; Lex_68; Städte_95; Lüneburger_97; Rechtsaufzeichnungen_98; Handelszwist_07

#

Pferd

[Pferd_LR]

Anefangsverfahren - Magdeburger Recht •

Wenn ein Kläger eine ihm gestohlene oder geraubte Sache zurückforderte, musste er sich diese mit einer Hand zuziehen und, mit der anderen Hand auf die Reliquien schwörend, seinen Anspruch auf die Sache behaupten. Wenn er ein gestohlenen oder geraubtes Pferd zurückforderte, war das Anefangsverfahren aufwändiger. Der Kläger musste den rechten Fuß auf den linken Vorderhuf des Pferdes setzen und ihm mit der linken Hand an das rechte Ohr greifen. Und er musste, unterstützt von einem Staber, über dem Haupt des Pferdes auf die Reliquien schwören, dass es noch sein gewesen sei, als es ihm gestohlen oder geraubt wurde.*

* Ebel_m 2/1, Nr. 2 §§ 6-7 (1295).

#

Kind

[Kind_LR]

Rechtsfähigkeit eines neugeborenen Kindes - Sachsenspiegel •

Die Beschreibung des Sachverhalts in Rechtsnormen kann sich der Erzählung eines Rechtsfalles annähern. Ein Beispiel aus dem Landrecht des Sachsenspiegels mag diese Nähe der Beschreibung eines rechtlichen Sachverhalts zum Erzählen einer Geschichte verdeutlichen:

“Nun vernehmt über eine Ehefrau, die ein Kind erwartet nach dem Tode ihres Mannes und sich bei dem Begräbnis oder bei der Seelenmesse am dreißigsten Tage danach als schwanger erweist: wird das Kind lebendig geboren und hat die Frau dessen ein Zeugnis von vier Männern, die es gehört haben, und von zwei Frauen, die ihr bei der Geburt halfen, so behält das Kind das Erbe des Vaters; und wenn es danach stirbt, so erbt es auf die Mutter, wenn sie ihm ebenbürtig ist, und bricht jede Anwartschaft auf das Lehen des Vaters, weil es nach dem Tode des Vaters lebte; [...] wird es [nämlich das Kind] aber öffentlich zur Kirche gebracht, wer es sieht und hört, der muss wohl Zeuge seines Lebens sein.”*

Die Fülle anschaulicher, raum-zeitlicher Details, die auch in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels dargestellt worden sind, lässt diese Beschreibung des Sachverhalts leicht als eine Vorstufe der Erzählung einer Geschichte erkennen, zu der sie durch weitere Ausgestaltung, etwa durch die Einsetzung von Namen, werden könnte.

* Ssp Ldr 1,33.

→ Spatium_A2

#

Ausgestaltung der Gerade

[Gerade_LR]

Die Gerade ist - wie das Heergewäte - ein aus dem Erbgut ausgesonderter Teil der beweglichen Habe; sie geht in der Regel einen anderen Weg als das übrige Erbgut. Die Gerade, eigentlich die persönliche Habe einer Frau, ist ein Sondergut, das ursprünglich einer Erbin zusteht - wie das Heergewäte, eigentlich die Kriegsausrüstung eines Mannes, ursprünglich einem männlichen Erben zusteht.* Die Gerade wird nur aktualisiert, aus dem Erbgut abgetrennt, soweit die ihr zurechenbare bewegliche Habe vorhanden ist. Sie kommt im Geltungsbereich des Sachsenspiegels vor und dient in erster Linie der ergänzenden Versorgung von Witwen - zusätzlich zu anderen Sondergütern, zum Beispiel Morgengabe / Leibzucht und Musteil.**

* Heergewäte_BM.

** Frauen_91; vgl. Witwe_LR.

Der Umfang des Heergewätes, wie es im Sachsenspiegel umschrieben war, wurde später nur geringfügig verändert. Er rechnet zum Heergewäte: ein Schwert, das beste Pferd mit Sattel, den besten Harnisch, ein Bett, ein Kissen, ein Bettlaken und ein Tischtuch, zwei Schüsseln und ein Handtuch.* In einem Leipziger Schöffenspruch kommen hinzu: ein Kessel mit Kesselring sowie, verdeutlichend, die tägliche Kleidung.**

* Ssp Ldr 1,22,4; ebenso Ebel_m 2/1, Nr. 1 § 55, Kisch_s, Nr. 617.

** Kisch_s, Nr. 136. Zur Ausdehnung in Lüneburg siehe unten.

Die Gerade dagegen wurde im Laufe des späteren Mittelalters erweitert und differenziert.

1. Dinge, die ursprünglich zur Gerade gehören

Der mittelniederdeutsche Ausdruck "gerade" (die Gerade), auch wenn er etymologisch nicht mit "gerade" (das Gerät) zusammenhängt, zielt doch zunächst auf Kleidung und - an Gerade als Gerät angenähert - auf andere Dinge, nicht aber auf Tiere. Auffällig ist auch, dass im Sachsenspiegel aus den Tieren allein die Schafe und Gänse ausgewählt worden sind. Warum nicht auch die Hühner und die Enten?

Wahrscheinlich ist der Text des Sachsenspiegels an dieser Stelle (Ldr 1,24,3) verderbt.* Die Brücke von den Dingen zu den Tieren schlägt das Wort "scap". Es bedeutet einerseits "Schrank", andererseits (mit langem a) "Schaf". Der im Sachsenspiegel überlieferte Text

"alle scap unde gense unde kesten"

ist wahrscheinlich entstellt aus

"alle scap unde ganze kesten"

= "alle Schränke und vollständige Kästen".

Der Ausdruck "ganze kesten" deutet auf Kästen mit Deckel, "ganze" mag aber schon, wie späterhin, durch den Zusatz "mit opgehavenen leden" (= "mit aufgewölbten Deckeln") verdeutlicht worden sein.

* So schon: Willy Krogmann, Verderbnisse im Archetypus der Sachsenspiegelüberlieferung. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 77, 1955, 279-315, hier 296ff.

2. Tiere, die der Gerade hinzugefügt worden sind

Das mittelniederdeutsche "scap" in der Bedeutung "Schrank" wurde ungebräuchlich; verbreiteter blieb dagegen das mittelhochdeutsche "schaf" in der Bedeutung "Gefäß". Daher wurde im Text des Sachsenspiegels wahrscheinlich "scap" als "Schaf" missverstanden und der Text umgeformt, von

"alle scap unde ganze kesten mit opgehavenen leden"

zu:

"alle scap unde gense unde kesten mit opgehavenen leden",

also auf Schafe und Gänse bezogen.* Diese Tiere zu assoziieren, mochte auch deshalb nicht abwegig scheinen, weil sie auf Hausrat verwiesen, die Schafe über ihre Wolle und daraus gewonnenes Garn, die Gänse durch die Beziehung ihrer Federn zum Federbett (und zu Schreibfedern).

Die Zuweisung der Schafe zur Gerade war noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zweifelhaft, musste daher eigens bekräftigt werden.**

* So auch Ebel_m 2/1, Nr. 1 § 58 (1261).

** Ebel_m 2/1, Nr. 1 § 14, Nr. 2 § 18 (1261 und 1295). Zum Ausschluss der Schafe in Lüneburg siehe unten.

Den Schafen und Gänsen wurden im Magdeburger Weichbildrecht und in Schöffensprüchen noch die Enten hinzugefügt.*

Eingeschränkt wurde die Zuweisung der Schafe zur Gerade, indem gelegentlich die Hämmel aus ihr ausgeschlossen wurden.** Auch bereitete es rechtssystematische Probleme, dass die Schafe als ins Feld / vor dem Hirten gehendes Vieh gesehen werden konnten und damit in Affinität zur Morgengabe erschienen.***

* Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1; Kisch_s, Nr. 134, 136, 147; Lex_68, 255.

** Lex_68, 254; vgl. Kisch_s, Nr. 134.

*** Vgl. Ssp Ldr 1,20,1 mit Ldr 1,24,1; Tiere_ML; Frauen_91.

3. Dinge, die zur Gerade gehören

Weit stärker als die Nennung der Tiere wurde die Aufzählung des Hausrats erweitert und spezifiziert.

Der Sachsenspiegel* verzeichnete ursprünglich die folgenden Sachen:

(Schränke),** Truhen; Garn; Betten, Kissen, Bettlaken; Tischtücher; Handtücher, Badetücher; Schüsseln; Leuchter; Leinen; alle Frauenkleider; Fingerringe, Armringe (auch goldene), Kopfschmuck; Psalter und andere Bücher für den Gottesdienst; Sitze und Bänke in Kisten-/Ladenform; Teppiche, Vorhänge, Wandbehänge, Bänder; Weiteres wie Bürste, Schere, Spiegel.

* Ldr 1,24,3.

** Siehe oben bei Ziffer 1.

Diese Aufzählung wurde im Magdeburger Weichbildrecht und in Schöffensprüchen ausgestaltet, insgesamt großzügiger von den Magdeburger als von den Leipziger Schöffen,* und zwar in die folgenden Richtungen:

* So die Einschätzung der Leipziger Schöffen; Kisch_s, Nr. 134.

Zu den Truhen kam ein Reisekasten.

* Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1; Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10.

In das Bettzeug wurden ausdrücklich Bettdecken einbezogen.*

* Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10 u. S. 306f. Nr. VI 34; höchstens drei, Handelsgut ausgeschlossen: Laband_m, S. 67 Art. 23 § 2; Kisch_s, Nr. 134.

Das Hausgerät, für das nur Schüsseln standen, wurde ausdrücklich erweitert auf: einen Waschkessel,* eine bewegliche Braupfanne (zum Vermieten),** auf Fässer und Tröge,** teils auch auf goldenes und silbernes Gerät.****

* Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10 u. S. 306f. Nr. VI 34; Ebel_m 2/1, Nr. 87; Kisch_s, Nr. 134, 136; Lex_68, 255.

** Laband_m, S. 67 Art. 23 § 3 u. S. 128f. Art. 47 § 1; Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10; Kisch_s, Nr. 134; Lex_68, 255.

*** Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1.

**** Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1; Ebel_m 2/1, Nr. 87. Strittig: goldene und silberne Schalen und Löffel, Kisch_s, Nr. 134.

Leinen wurde präzisiert zu Leingarn, Flachs, Leinwand.*

* Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1; Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10 u. S. 306f. Nr. VI 34.; Kisch_s, Nr. 134, 136, 411; Lex_68, 255.

Ausgedehnt wurde die Frauenkleidung auf zugeschnittene Tücher;* präzisiert wurde die Aufzählung des Schmuckes der Frau: Brustspangen, Ohrringe, Halsketten;** Schmuck, der aus Gold und Silber gearbeitet ist.***

* Laband_m, S. 66f. Art. 23 § 1; Kisch_s, Nr. 134.

** Laband_m, S. 66f. Art. 23 § 1 u. 128 Art. 47 § 1 (auch Seidengürtel); Kisch_s, Nr. 134, 411; Lex_68, 256.

*** Laband_m, S. 66f. Art. 23 § 1 u. S. 128f. Art. 47 § 1; Ebel_m 1, S. 279f. Nr. VI 10 u. S. 306f. Nr. VI 34; Kisch_s, Nr. 134, 136, 406, 411; Lex_68, 256.

Nicht zur Gerade gehörten:

im Sachsenspiegel: unverarbeitetes Gold und Silber;

im Magdeburger Weichbildrecht und in Schöffensprüchen: Taschenmesser;* Kupfer / Bronze, verarbeitetes Gold, goldene und silberne Trinkgefäße;** eine eingemauerte Braupfanne;*** Handelsgüter;**** Betten in Gasthöfen.*****

* Ebel_m 2/1, Nr. 264.

** Laband_m, S. 67 Art. 23 § 3; Kisch_s, Nr. 406.

*** Laband_m, S. 67 Art. 23 § 3; Ebel_m 1, S. 273f. Nr. VI 3; Kisch_s, Nr. 134; Lex_68, 255.

**** Laband_m, S. 67 Art. 23 § 2; Ebel_m 1, S. 306f. Nr. VI 34.

***** Ebel_m 1, S. 306f. Nr. VI 34.

Zu den weiteren Gegenständen des Sachsenspiegels kamen Geräte für das Spinnen und Weben.*

* Kisch_s, Nr. 134, 411; Lex_68, 256.

Strittig blieb zum Beispiel, ob beschlagene Gürtel* und kleine Fässer / Tröge** zur Gerade gehörten.

* Vgl. Laband_m, S. 66f. Art. 23 § 1 mit Ebel_m 2/1, Nr. 264.

** Vgl. Laband_m, S. 67 Art. 23 § 4 mit Laband_m, S. 128f. Art. 47 § 1.

Heergewäte und Gerade in Städten

In Städten, die im Einzugsbereich des Sachsenrechts lagen, wurden Heergewäte und Gerade teils aus dem Erbgut ausgesondert, teils in ihm belassen.

Das Hamburger Stadtrecht von 1270, das den Sachsenspiegel ausgiebig exzerpiert,* erwähnt gleichwohl nicht Heergewäte und Gerade. Das Erbgut erscheint als eine abstrakte, von den Sachen gelöste Masse, die nach gesetzten Regeln unter die Anspruchsberechtigten geteilt werden kann.

* Stadtrecht-H_LR.

Im Lübecker Stadtrecht des 13. Jahrhunderts wurden Heergewäte und Gerade ausdrücklich dem Erbe zugerechnet.* Allerdings lesen sich die Vorbehalte zugunsten des Wittwers (Waffen oder Harnisch / verarbeitete Kleidung) und der Witwe (Verlobungsring oder Fingerring / Brosche) wie einschränkende Erinnerungen an den Sachsenspiegel.**

* Lateinisches Stadtrecht, Art. 12, Johann Friedrich Hach (Hg.), Das Alte Lübische Recht, 1839, 188; mittelniederdeutsches Stadtrecht, Art. 28, Korlén_I, 91.

** Lateinisches Stadtrecht, Art. 13-14, Hach, 188; mittelniederdeutsches Stadtrecht, Art. 5-6, Korlén_I, 85; vgl. Frauen_91.

In der Stadt Lüneburg verlief die Abkoppelung des Heergewätes und der Gerade von grundherrlichen Zusammenhängen schmerzlicher als in vielen anderen Städten. Daher konzentrierte sich das erbrechtliche Interesse um so mehr auf diese Sondergüter. In der Stadtrechtsaufzeichnung von 1401 ist das Heergewäte weiter gespannt als im Sachsenspiegel, umfasst außer dem besten Pferd, dem besten Harnisch, dem Schwert, dem Bettzeug, einem Tischtuch, zwei Schüsseln und einem Handtuch weitere Waffen, einen Kessel mit Kesselhaken, einen Topf, weitere Kleidungsstücke, auch eine Spange für das Hemd und eine silberne Trinkschale sowie den Geldkasten. Die Gerade dagegen ist enger umschrieben, als es der Tendenz des Sachsenspiegels entspricht. Während er als Bestandteile der Gerade Sachen aufzählt, ohne deren Zahl festzulegen, beschränkt das Lüneburger Stadtrecht von 1401 die Gerade auf die jeweils besten Stücke und nimmt unverarbeitetes Garn und nicht zugeschnittene Leinwand (die als Handelsware verwendbar wären) aus der Gerade heraus, fügt allerdings ausdrücklich hinzu: den besten Topf, den besten Kessel, einen Kesselhaken mit Ring und einen Feuerstocher. Die Schafe, welche im 13. Jahrhundert durch ein Missverständnis des Wortes "scap" in die Definition der Gerade des Sachsenspiegels gelangt waren, wurden in Lüneburg schon 1329 förmlich aus der Gerade ausgeschlossen.*

* Lüneburger_97; vgl. Heergewäte_BM.

#

Witwe

[Witwe_LR]

Rechte der Witwe - Lex Saxonum (802/803) •

Die durch Widukind von Corvey nur angedeuteten Unterschiede des Rechtes der sächsischen Heerschaften* sind in der Lex Saxonum hinsichtlich der "dos" und des Zugewinns ausgeführt - in lateinischer Sprache. Gelöst werden musste das Problem, wie die Witwe zu versorgen sei, und auch, wie mit dem dafür aufgewendeten Gut erbrechtlich verfahren werden solle. Gegenüber diesen Fragestellungen wird vernachlässigt, wer der Braut die "dos" gibt. Von ihm ist nur als dem "Geber" die Rede. Als Geber sind denkbar: ein Mitglied der engeren Familie der Frau, ein Mitglied der engeren Familie des Mannes oder ein Dritter, zum Beispiel ein entfernter Verwandter. Die Frage, ob mit der "dos" eine Mitgift oder ein Wittum gemeint sei, ist allein anhand der frühsächsischen Rechtsquellen nicht zu entscheiden.** Um den Verbleib der "dos" zu klären, unterscheidet die Lex Saxonum vier Fälle: Die (verwitwete) Frau hat Söhne, oder sie ist söhnelos geblieben; sie überlebt ihre Söhne, oder sie überlebt sie nicht. Die Ostfalen und Engern belassen der Witwe die "dos" auf Lebenszeit. Sie fällt nach dem Tode der Witwe an ihre Söhne; wenn sie keine Söhne hat, zurück an den, der sie gegeben hat, oder an dessen nächste Erben. Wenn die Söhne vor der Mutter sterben, fällt die "dos", wenn danach auch die Mutter gestorben ist, an ihre nächsten Erben. Die Westfalen belassen die "dos" der Frau nur dann auf Lebenszeit, wenn sie keine Söhne hat; nach ihrem Tode fällt die "dos" an denjenigen, der sie gegeben hat, oder an dessen nächste Erben. Hat die Witwe Söhne, verliert sie den Anspruch auf die "dos".*** Die Regelungen stimmen also darin überein, dass sie, wenn die Witwe söhnelos ist, dem Geber der "dos" und seinen Erben an ihr ein Heimfallsrecht einräumen. Die beiden Regelungen unterscheiden sich in der Art der Absicherung der Witwe: Die Ostfalen und Engern belassen der Witwe in jedem Fall auf Lebenszeit eine vermögensrechtliche Selbständigkeit durch die Nutzung der "dos"; die Westfalen sehen diese Sicherung nur für den Fall der Kinderlosigkeit als erforderlich an, übernehmen sonst die Sorge für die Mutter - über deren Anteil am Zugewinn hinaus - deren Söhnen. •

Hinsichtlich des Zugewinns der Eheleute unterscheidet die Lex Saxonum im Erbrecht ebenfalls zwischen Ostfalen und Engern einerseits, Westfalen andererseits: Bei den Ostfalen und Engern erhält die Witwe vom Zugewinn nichts; dieser geht also im Erbgut auf. Bei den Westfalen erhält die Witwe die Hälfte des Zugewinns.****

* Res gestae Saxonicae 1, c. 14.

** Die germanistische rechtsgeschichtliche Literatur bezieht für die frühmittelalterlichen Stammesrechte - nicht speziell für die Lex Saxonum - "dos" auf "Wittum"; W. Ogris, Art. "dos", in: HRG 1, 1971, 775ff.; W. Brauneder, Art. "dos", in: HRG2 1, 2008, 1138f.; R. Schulze, Art. "Wittum", in: HRG 5, 1998, 1469ff.

*** Lex Saxonum, c. 47.

**** Lex Saxonum, c. 48. Vgl. Sachsenrecht_91.

Diese Datei wurde zuletzt am 28.02.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf